

Karl Krafeld Dortmund

Bundeskanzleramt

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Dortmund, den 5.8.2010

**Die in Ihrem Auftrag im Internet, unter „Direkt zur Kanzlerin“
erfolgte Antwort zu „Zwangsimpfung in Sachsen“**

**unter dem Gesichtspunkt des Widerstandsrechtes
gegen Personen,**

einschließlich Ihrer Person,

**in den staatlichen Gewalten in der BRD, nach Grundgesetz
(GG) Art. 20 Abs. 4, das Sie durch die Antwort in Ihrem
Auftrag abschließend jedem Deutschen zugewiesen haben,**

**indem Sie im Internet nachweisen ließen, dass „andere Abhilfe nicht möglich
ist“ (GG Art. 20 Abs. 4, Schluss) und bei dessen Wahrnehmung auch
Personenschäden bis hin zum Tode billigend in Kauf zu nehmen sind.**

U.a. durch die in Ihrer abschließenden Verantwortung durchgängig erfolgte Verletzung des GG Art. 84 Abs. 3 und 4, insbesondere in Bezug auf § 339 StGB, § 244 Abs. 2 StPO und § 152 Abs. 2 StPO (Legalitätsprinzip) in der BRD, zum Zwecke der Beseitigung der Grundrechte nach GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 und des für die staatliche Ordnung in der BRD konstitutiven Grundrechtes nach GG Art. 5 Abs. 1, unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG zu GG Art. 2.

Ihre in Ihrem persönlichen Auftrag bewiesene Respektlosigkeit gegenüber den Opfern der bestialischen deutschen staatlichen Verbrechen im Nationalsozialismus, die Sie im Internet dokumentieren lassen.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,

ich füge in der Anlage einen Abdruck der Frage und Bitte einer Staatsbürgerin in der BRD zu „Zwangsimpfung in Sachsen“ Ihrer Internetseite „Direkt zur Kanzlerin!“ und der in Ihrem Auftrag erfolgten Antwort bei.

Die Antwort, die in Ihrem Auftrage durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung am 30.7.2010 unter der Überschrift „Re: Zwangsimpfung in Sachsen“ auf die Frage und Bitte einer Staatsbürgerin in der BRD im Internet unter „Direkt zur Kanzlerin!“ verbreitet wurde,

ist günstigstenfalls nur eine dreiste Unverschämtheit.

Im letzten Satz des vorletzten Absatzes lassen Sie als Nebensache durch die Formulierung „Im Übrigen“ vorbringen, dass Ihnen von einem Fall nichts bekannt ist, in dem in das Sorgerecht eingegriffen worden wäre, um zwangsweise gegen den Willen der Eltern bei einem Kind eine Impfung durchzuführen.

Eine Staatsbürgerin trägt Ihnen einen solchen Fall vor und Sie lassen behaupten, dass Ihnen ein solcher Fall nicht bekannt ist, anstatt, falls ihnen von einem solchen Fall nichts bekannt ist, die Nennung konkreter Anhaltspunkte zu erbitten.

Durch Nennung von Internetadressen wäre es leicht möglich gewesen, Ihnen den Zugang zu Aktenzeichen usw. zu verschaffen. **Das hohle ich hier nach.**

Dieses nichts gewusst haben und das Wegschauen und nicht mitverantwortlich für das Allgemeinwohl und auch nicht für das Wohl des Anderen zu sein, führte zu den verhängnisvollen deutschen staatlichen Ereignissen vor über 65 Jahren.

Die Konsequenz aus diesen deutschen staatlichen Ereignissen kann nicht der ewiglich falsch verstandene schuldvolle Kriechgang mit gesenktem Haupt sein, mit dem kein Volk und kein einzelner Mensch leben kann, sondern kann nur, auch nach dem jüdisch-christlichen Versöhnungsverständnis im tiefen religiösen Sinn, der aufrechte Gang mit geradem Rückgrat, also das, was die tiefe Bedeutung der Umkehr in der jüdisch-christlichen Tradition beschreibt, sein, mit dem sowohl jeder Einzelne, als auch ein Volk sehr gut leben könnte und noch besser leben könnte, wenn ein aufrechter Gang und ein gerades Rückgrat durch den gegenwärtigen deutschen Staat nicht geächtet und bestraft würde, wie es Realität in der BRD ist, vor der man natürlich auch wegschauen kann, in der neuen deutschen Kultur der Verantwortungslosigkeit, die durch kriechende rückgratlose Menschen bestimmt wird.

Menschenverachtend zynisch ist der in Ihrem Auftrag erfolgte letzte Satz der Antwort.

In ihrem vorletzten Absatz zog die Staatsbürgerin keinen Vergleich mit Verbrechen des Nationalsozialismus.

Diese lassen Sie wider besseres Wissen unterstellen.

Die Staatsbürgerin zog einen Vergleich des Verhaltens der vielen Millionen damaligen Menschen in Deutschland mit dem heutigen Verhalten der Menschen in Deutschland, dem auch sie verfallen war, zumindest so, wie es aus ihrer Frage und Bitte hervorgeht.

Die Staatsbürgerin steht zur deutschen Geschichte und zieht hieraus ihre konstruktive Konsequenz, indem sie Mitverantwortung ohne Machtbestrebungen beweist.

Die Staatsbürgerin machte eine Aussage über sich. Sie wollte nicht, wie Millionen Menschen damals „nichts dagegen unternommen haben“.

Genau das ist es, was die Opfer des Nationalsozialismus, von denen niemandem sein Leben zurück gegeben werden konnte, von uns Menschen heute in Deutschland erwarten können.

Genau dieses, den aufrechten Gang mit geradem Rückgrat, ist das, was der ehrliche und nicht vorgelogene Respekt von der Opfern der bestialischen deutschen staatlichen Verbrechen heute von jedem Deutschen abverlangt, dem nicht mit Gedenkveranstaltungen und Gedenkstätten genüge getan werden kann und die sogar verlogen werden, wenn diese nicht zur dauernden Mahnung zum aufrechten Gang und zum geraden Rückgrat im Heute auffordern und dieses nicht abverlangen.

Diese Respektlosigkeit gegenüber den Opfern der bestialischen Verbrechen des deutschen Staates vor über 65 Jahren, der sich darin konkretisiert, dass es heute verboten und bestraft wird, wenn mahrend daran erinnert wird, wohin das alles mitmachen und das alles dulden und die Rückgratlosigkeit im Kirchgang nicht nur führen kann, sondern schon geführt hat, wird heute eine immer mehr um sich greifende Seuche der verlogenen moralischen Überheblichkeit, auch in der Politik, wo die tatsächlichen zunehmend durch die globalen Geschehnisse bestimmten Herausforderungen, die zunehmend durch die Finanzwirtschaft über die Wirtschaft bestimmt werden und sich im Kleinen, in dem Widerspruch zwischen den Anforderungen von demokratisch legitimierter Verfassungen und Gesetzen in der BRD und den globalen Herausforderungen konkretisieren.

Gerade der Respekt vor den Opfern der bestialischen Verbrechen des deutschen Staates vor 65 Jahren kann es gebieten, dass eine Staatsbürgerin mit aufrechtem Gang und geradem Rückgrat in der symptomatischen Angelegenheit der Zwangsimpfungen in Bautzen, die wegweisend für die gesamte BRD werden kann, sich auch „Direkt zur Kanzlerin!“ wendet.

Sie lassen dieser Bürgerin mangelnden Respekt vor den Opfern der bestialischen Verbrechen des deutschen Staates vor 65 Jahren vorwerfen, die beweisen, wozu auch wir Deutschen, die wir uns in den letzten 65 Jahren genetisch, also vom Erbgut her, nicht grundlegend verändert haben, in der Lage sind.

Wenn beispielsweise das Holocaust-Mahnmal in Berlin uns nicht vordringlich zum aufrechten Gang und geradem Rückgrat ermahnen darf und soll, zwingen Sie als Bundeskanzlerin dieses Objekt nicht nur auf das Niveau eines Disneyland-Objektes, sondern zu einem verlogenen Objekt der Selbstbeweihräucherung über unser „Gutmensch-Sein“, wobei kaum jemand behaupten kann, wie er in der Nazizeit gehandelt hätte, wenn er damals gelebt hätte.

Heute aber leben wir in einer Zeit, in der wir aus der Mahnung der deutschen staatlichen Naziverbrechen konstruktiv lernen können und müssen und genau dieses heutige Ziehen von konstruktiven Konsequenzen verlangt den Respekt vor den Opfern. Die damaligen Täter hatten nicht die Lehre aus der Nazizeit, die bewies wozu Menschen und auch wir Deutschen in der Lage sind. Wir verfügen heute über diese Lehre wozu auch wir Deutschen fähig waren und sind.

Wenn die Mahnmale nur der Bestätigung unserer Gutmenschdefinition dienen und nicht mehr als ernsthafte Mahnung zum heutigen Erfordernis des aufrechten Ganges und des geraden Rückgrates dienen dürfen, dann empfindet man, wie Sie es tun lassen, eine solche geäußerte mahnende Selbsterinnerung, als den Erweis von Respektlosigkeit gegenüber den Opfern des deutschen Staates vor über 65 Jahren und das ist ein menschenverachtender Zynismus gegenüber den Opfern, denen wir unseren heutigen aufrechten Gang und unser heutiges gerades Rückgrat schuldig sind.

Das, was Sie hier äußern lassen, ist ein menschenverachtender Zynismus, der kaum noch zu überbieten ist.

Es erstaunt schon, dass Ihnen das offensichtlich nicht bewusst sein soll und in Ihrem Auftrag ein solcher menschenverachtender Zynismus im Hinblick auf die Opfer des Nationalsozialismus verbreitet wird, wie er im letzten Absatz der in Ihrem Auftrag erfolgten Antwort zum Ausdruck gebracht und im Internet verbreitet wird.

Ihre öffentlich verbreitete Antwort ist ein tatsächlicher Beweis dafür, dass auch Sie als Bundeskanzlerin sich bewusst und unbedingt vorsätzlich an dem aus den staatlichen Gewalten in der BRD durchgeführten Unternehmen der Beseitigung der freiheitlich demokratischen Staatsordnung (Grundordnung) in der BRD beteiligen.

Hierdurch weisen auch Sie als Bundeskanzlerin jedem Deutschen das uneingeschränkte Recht zum Widerstand (GG Art. 20 Abs. 4) gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD zu, auch gegen Ihre Person.

Bei der Rechtswahrnehmung dürfen oder müssen auch Personenschäden, bis hin zum Tode, der Sache angemessen und nicht überzogen, billigend in Kauf genommen werden.

Auch Sie persönlich haben als Bundeskanzlerin in Ihrem Auftrag den Beweis erbringen lassen, dass „andere Abhilfe nicht möglich ist“ (GG Art. 20 Abs. 4, Schluss).

In Ihrem Auftrag wird sich nur auf Gemeinplätze eingelassen.

Es wird die bestehende Verfassungs- und Gesetzeslage (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 unter Beachtung des GG Art. 19 Abs. 1, § 20 Abs. 6 und 7 Infektionsschutz-Gesetz (IfSG) und § 17 Abs. 4 Soldatengesetz (SG)) referiert ohne konkret die Grundgesetzartikel und die Gesetze zu benennen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohls) nachkonstitutionell zuletzt im Jahre 2008 novelliert wurde und dem um für einen Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) durch das GG gestellten Anforderungen des Zitiergebotes, z.B. um zu rechtlich zulässigen Impfungen gegen den Willen der natürlichen Einwilligungsberechtigten z.B. den Eltern (GG Art. 6 Abs. 2) zu ermächtigen, nicht genügt.

GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 **ermächtigt keinen Familienrichter zur Wahrnehmung eines sog. Richterrechtes** um in das Grundrecht nach GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 eingreifen zu dürfen. Ein solcher Eingriff eines Familienrichters erfüllt den Straftatbestand des § 339 StGB (Rechtsbeugung) und den Straftatbestand der Mittäterschaft am Officialdelikt der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB).

Die Duldung derartiger richterlicher Handlungen und die Beteiligung an der Ausführung derartiger richterlichen Handlungen setzt die feste Überzeugung der Beteiligten des weitgehend erfolgreich abgeschlossenen Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 und die vorsätzliche Beteiligung an diesem Unternehmen und dessen Sicherung des Erfolges der Beseitigung der staatlichen Ordnung in der BRD voraus.

Das ist den an den Zwangsimpfungen in Sachsen beteiligten Familienrichtern, Mitarbeitern im Landratsamt Bautzen, Jugendamt, Ärzten in Görlitz und Dresden, Staatsanwälten, Strafrichtern usw. ganz genau bekannt.

Kurz gesagt:

§ 1666 BGB ermächtigt keinen Familienrichter Impfungen gegen den Willen der Eltern zu eröffnen oder den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, weil die Eltern keine Einwilligung zu Impfungen erteilen.

Im konkreten Fall, weil die Eltern vor Entscheidung von den Ärzten den durch Benennung eröffneten Zugang zu wissenschaftlichen, also zu überprüf- und

nachvollziehbaren Wirksamkeitsnachweisen der vorgesehenen Impfungen verlangten und sich nicht mit Glaubensbekenntnissen zufrieden gaben.

Gleichermaßen darf kein Landratsamt (Jugendamt, Ergänzungspfleger) auf Grundlage einer solchen richterlichen Entscheidung nach § 1666 BGB, mit der sich ein Richter vorsätzlich über den Gesetzgeber erhebt und stellt und sich als Richter damit gegen das Volk wendet, das den Gesetzgeber legitimiert hat (GG Art. 20 Abs. 2), den Auftrag zu Impfungen gegen den Willen der Eltern an Ärzte erteilen und darf kein Arzt, unter diesen Voraussetzungen, eine Impfung durchführen.

Werden Impfungen unter dieser Voraussetzung gegen den Willen der Eltern durchgeführt, so handelt es sich bei allen Beteiligten um eine Mittäterschaft am Officialdelikt der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Pkt. 2 StGB.

Zweifellos handelt es sich bei der Impfspritze um ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Pkt. 2 StGB, da der Inhaltstoff geeignet ist, einen Impfschaden (§ 2 Pkt.11 IfSG) zu verursachen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft von einem solchen Vorgang Kenntnis ist sie durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber durch § 152 Abs. 2 StPO aufgrund des **Legalitätsprinzips** zum Einschreiten verpflichtet.

Das demokratisch legitimierte Gesetz verpflichtet die Staatsanwaltschaft nach Kenntnisnahme solcher Handlungen der Impfungen gegen den Willen an Personen die keine Soldaten sind oder die nicht in Seuchensituationen unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen erfolgen, zur Aufnahme der Strafvermittlungen ohne falsche Rücksichtnahme auf Status und Ansehen beteiligter Personen, ggf. auch in Bezug auf Familienrichter, Mitarbeiter in einem Landratsamt, Jugendamt, Ärzte und Personen die dieses Officialdelikt vorsätzlich sichern, tätig zu werden, auch vollkommen unabhängig von Interessen, auch von grundsätzlichen berechtigten betriebswirtschaftlichen Interessen im Hintergrund.

Wendet ein Bundesland die verbindlichen Bundesgesetze nicht an, so obliegt abschließend aufgrund GG Art. 84 Abs. 3 und 4 der Bundesregierung die Pflicht zum Tätig werden.

Zweifelsfrei sind Sie als Bundeskanzlerin die Hauptverantwortliche in der Bundesregierung, auch wenn die Minister ihre Bereiche eigenverantwortlich ausführen.

Zugrundeliegend fragte die Staatsbürgerin nicht nach der verbindlichen Verfassungs- und Gesetzeslage im Hinblick auf die Gabe von Impfstoffen gegen den Willen der natürlichen Einwilligungsberechtigten (Patient, Eltern nach GG Art. 6 Abs. 3).

Die Staatsbürgerin zeigt durch den Inhalt ihrer Frage, dass ihr die Verfassungs- und Gesetzeslage im Kerngehalt bekannt ist. Das erfolgt insbesondere durch den Hinweis auf die gesetzlich bestimmte Sondersituation der Personengruppe der Soldaten (SG § 17 Abs. 4), die vielen Bürgern nicht bekannt ist.

Im zweiten Absatz nennt die Staatsbürgerin in ihrer Anfrage bzw. Bitte „Direkt zur Kanzlerin!“ die Tatsache, dass in Sachsen ein krankes Mädchen gegen den Willen der Eltern geimpft wurde und sie kein Gesetz kennt, das irgendjemanden hierzu ermächtigt.

Sie lassen lediglich bestätigen, dass diese Darstellung der Verfassungs- und Gesetzeslage sachlich zutreffend ist.

Darum ging es der Bürgerin bei ihrem Vorbringen und bei Ihrer Bitte nicht.

Es ging um die in Sachsen durchgeführte vorsätzlich verfassungs- und gesetzeswidrige Durchführung von Zwangsimpfungen an einem chronisch kranken Kind, gegen die „andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (GG Art. 20 Abs. 4).

Als ich vor über 1 ½ Jahren von diesem Vorgang hörte und darum gebeten wurde, den Eltern beim Schutz des Kindes vor den staatlichen Angriffen gegen dessen Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2, Satz 1 und 3, Art. 6 Abs. 2) behilflich zu sein, war dieser sächsische Vorgang für mich jenseits des Dankbaren, obwohl wir in der BRD schon sehr viel im Hinblick auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung (Grundordnung) aus den staatlichen Gewalten in der BRD heraus erlebt haben

und teilweise in Publikationen (www.klein-klein-verlag.de) und im Internet (siehe unten), im Rahmen unserer Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht) dokumentiert und zugänglich gemacht haben, ohne dass „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 möglich war, so dass offensichtlich nur noch der direkte Widerstand gegen Personen in staatlichen Gewalten offen bleibt, um die freiheitlich demokratische Staatsordnung (Grundordnung) in der BRD herzustellen bzw. wiederherzustellen und das Unternehmen der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 in der BRD zu beenden.

Ich weise auf folgende Bemühungen der „andere Abhilfe“ gegen die Zwangsimpfungen in Sachsen hin:

www.klein-klein-media.de

Videos / Vorträge /

Zwangsimpfungen in Bautzen

Dokumente

Hier sind zwei Videos zugänglich die die **gewaltfreien** Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 belegen.

Zum ersten Video können die staatlichen Dokumente zum Zwecke der Überprüf- und Nachvollziehbarkeit der Tatsache der Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung (Grundordnung) in der ehemaligen DDR in der BRD, heruntergeladen werden.

Die Dokumente, u.a. der Beschluss des Familienrichters den Eltern unter Bezugnahme auf § 1666 BGB das Sorgerecht zu entziehen weil sie keine Impfeinwilligung erteilen, sowie der bedeutende richterliche Vermerk über die Anhörung der Kindesmutter vom 18.12.2008 sind hier zugänglich.

Über die staatlichen Dokumente sind auch die Aktenzeichen zugänglich.

Die neben der mangelnden Impfeinwilligung genannten Begründungen des Richters sind nicht einmal nur lächerlich.

Der Richter behauptet die Tatsache, dass das Kind mit asiatischen Erbeinfluss, der Großvater ist Vietnameser, nicht dem abverlangten deutsch-erischen Durchschnitt im Hinblick auf Größe und Gewicht entspricht, als Folge einer in der Verletzung der elterlichen Sorgfaltspflicht gründenden Unterernährung und behauptet den Gewichtrückgang nach Beendigung der Mästung des Kindes mittels Magensonde bei Entlassung aus der Klinik, der bei einer solchen Beendigungen zu erwarten ist, als in der Verletzung der elterlichen Sorgfaltspflicht gründende Gefährdung des Kindeswohls.

Obwohl § 8 a SGB VIII das antragstellende Jugendamt verpflichtet, mehrere Fachleute hinzuzuziehen, wurde nicht einmal Kontakt zu dem das Kind behandelnden Hausarzt aufgenommen.

Vor richterlicher Entscheidung und auch danach, bis heute, liegt keine Stellungnahme des das Kind behandelnden Hausarztes oder zumindest eine Telefonnotiz über ein Gespräch mit dem Hausarzt vor.

Der Richter wusste, dass vor Beschlussfassung keine Stellungnahme des behandelnden Hausarztes vorlag.

Hier ging es weder dem Familienrichter, noch den Landratsamt, Jugendamt, um das tatsächliche Wohl des chronisch-kranken Kindes. Hier ging es nur darum die Eltern und das Kind dem Willen Dritter zu unterwerfen und hilf- und schutzlos auszuliefern.

Der Familienrichter sollte und wollte und tat es auch, im Auftrage eines nach außen in Erscheinung tretenden Arztes, auf den Rücken eine Kindes und dessen Familie.

Zu Lasten des tatsächlichen Kindewohls sollte ein Richtungsstreit innerhalb der Medizin auf dem Rücken des Kindes und der Familie ausgetragen werden und wird auf dem Rücken des Kindes und der Familie durchgeführt und zwar gegen den Hausarzt und auch gegen den Willen der Eltern, die diesen Hausarzt gewählt hatten, weil sich der Hausarzt nicht total der pharmanahen Hochschulmedizin unterwirft und sein Wissen und sein Gewissen nutzt, was für einen Arzt in der BRD zulässig ist.

Zufolge der Aussagen der Eltern regte ein anderer Arzt, der sich und seine Patienten nicht unreflektiert der herrschenden und beherrschenden Hochschulmedizin mit der Pharmaindustrie als betreibende Kraft im Hintergrund ausliefert, bei den Eltern an, uns zum Schutz und zum Wohl des Kindes vor staatlicher und ärztlicher unterwürfiger Willkür zu bitten, weil wir die einzigen wären, die hier vielleicht noch helfen könnten und wir dann in Situationen keine Feigheit beweisen, wenn es darum geht, zum Schutz des Leben von Menschen in der BRD, auf Akzeptanz der freiheitlich demokratischen Staatsordnung (Grundordnung) (GG Art. 20 Abs. 3) **angstfrei zu drängen.**

Auch bei Ärzten, die sich nicht unterwürfig und unreflektiert allem unterwerfen, was das herrschende und beherrschende Medizinsystem in der BRD von Ärzten erwartet, haben wir, auch weil geistlose Feigheit nicht zu unseren Grundtugenden zählt, die die herrschende und beherrschende allgemeine Grundhaltung in der BRD, gerade im Gesundheitswesen ist, in den letzten

Jahren immer mehr Bekanntheit erlangt, wobei viele dieser Ärzte, um ihre Existenz nicht zu zerstören und aus Angst vor rechtswidrigen Sanktionen durch die Ärztekammern und durch den Staat, bisher noch allgemein nach außen hin sehr zurückhaltend sind.

Wir wurden durch die Eltern, auf Anregung eines anderen Arztes, der nicht der Hausarzt ist, gebeten, mit „anderer Abhilfe“ auch i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4, zum Wohle des Kindes, uns für das tatsächliche Kindeswohl einzusetzen.

Das tatsächliche Kindeswohl verlangt im ersten Schritt die durch staatliche Gewalten in der BRD erfolgte Akzeptanz von Gesetz und Recht (GG Art. 20 Abs. 4).

Genau das verlangen auch wir, da Feigheit nicht zu unseren Grundtugenden zählt, wenn es um den Schutz des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) von Menschen auch in der BRD, auch von chronisch kranken Kindern und dessen Eltern geht.

Dieser **unser Mangel an Feigheit**, wenn es darum geht, auch durch den Staat BRD erwirkten Schädigungen des Lebensrechtes entgegen zu treten, gründet auch in unserem tatsächlichen Respekt vor den Opfern der bestialischen staatlichen Deutschen Verbrechen während der Nazizeit und ist eine erforderliche konstruktive Konsequenz aus dieser deutschen Kollektivschuld, die heute den aufrechten Gang und das gerade Rückgrat und nicht den Kriechgang erfordert,

die der entartete Protestantismus in vorsätzlicher Entstellung des Kernes des jüdisch-christlichen Schuld- und Versöhnungsverständnisses bis heute leugnet, um in Bedienung der Interessen Dritter, den Weg für Schlimmeres als die Naziverbrechen erwirkten und erwirken konnten zu ebnen, nämlich, heute gegen GG Art. 20 a gewendet, den künftigen Generationen jeglichen Ansatz einer Lebensrechtschance zu entziehen.

Wir stehen auch in der Tradition von jemanden, der die Tische der Geldwechsler, also der verlogenen beherrschenden Finanzwirtschaft mit ihrem beherrschenden Geldsystem mit dem Bild des Kaisers, das ein dem Menschen dienendes Geldsystem verhindert, umgeworfen hat.

Andere dagegen behaupten nur und lügen sich selbst und anderen nur vor, dass sie in der Tradition dessen stehen, **der den Mut hatte**, die Tische der Geldwechsler umzuwerfen. Es gibt in Deutschland sogar eine politische Partei, die sich selbst und anderen mit ihrem Parteinamen vorlügt, sie würde in der Tradition dessen stehen der die Tische der Vertreter des beherrschenden Geldsystems umgeworfen hat.

Ein Teil unserer durch Schriftstücke erfolgten erfolglosen Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 gegen die Zwangsimpfungen in Sachsen sind zugänglich unter:

www.Statsbürger-Online.de

Stufe II. Rechtsstaatsrealisierung

Stichworte: Zwangsimpfungen, Sachsen, Bautzen

Weitere durch Audio-Beiträge erfolgte erfolglose Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 sind zugänglich unter „Zwangsimpfungen in Bautzen“ unter

www.klein-klein-radio.de.

Die in Ihrem Auftrag erfolgte „Antwort“ vom 30.7.2010 unter „Re: Zwangsimpfung in Sachsen“ kann und muss als weiterer, durch die Bundeskanzlerin erbrachter Beweis, dass „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 nicht möglich ist, gewertet und in Praxis umgesetzt werden, d.h., dass vorläufig abschließend, durch die in Ihrem Auftrag als Bundeskanzlerin erfolgte Antwort, jedem Deutschen das Recht zum Widerstand gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD zugewiesen worden ist,

weil nachweislich „andere Abhilfe nicht möglich ist“ (GG Art. 20 Abs. 4).

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass dieser Vorgang in Sachsen lediglich im Kontext mit anderen Beweissituationen in der BRD über den Erfolg des aus den staatlichen Gewalten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene durchgeführten Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 in der BRD steht, der durch uns in den letzten 12 Jahren im Rahmen unserer Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art.20 Abs. 4, **um der heranwachsenden Generation nicht die Restzukunftsmöglichkeit zu entziehen**, dokumentiert worden ist.

Ich erlaube mir auch darauf hinzuweisen, dass nicht in ferner Zukunft, aber nicht unter Ihrer Regierung, sogar die Bundesregierung einsehen muss und einsehen wird, dass ein finanzierbares nachhaltiges Gesundheitssystem in der BRD nur dann möglich ist, wenn Irreführungen und Lügen im Gesundheitswesen, beginnend bei

den Irreführungen durch die staatlichen Gewalten in der BRD, insbesondere aus den Gesundheitsbehörden, auch tatsächlich nach dem Gesetz (Dienstrecht, Standesrecht, Strafrecht) sanktioniert werden, **weil wir uns den kostenaufwendigen Luxus der Verlogenheit im staatlichen Gesundheitswesen, insbesondere in den Bundesoberbehörden in der BRD, zukünftig finanziell nicht mehr erlauben können.**

Hierzu verweise ich neben den anderen Dokumentationen auf die Videodokumentationen, bei der jeweils die staatlichen Beweisdokumente, die in den Videovorträgen vorgelegt worden sind, heruntergeladen werden können, denen also nicht eine über uns behauptete „andere Meinung“, außer der Meinung, dass die staatlichen Gewalten nicht bewusst und unbedingt vorsätzlich schädigend lügen dürfen, zugrunde liegt, sondern das allgemein verschwiegene Wissen der staatlichen Gewalten in der BRD zugrunde liegt.

Darüber hinaus vertreten wir die „andere Meinung“, dass die grundgesetzlich zwingend abverlangte staatliche Ordnung in der BRD verbindlich ist und verbindlich sein muss und nicht in der Willkür der staatlichen Gewalten in Bedienung der Interessen Dritter stehen darf.

Das Primat der Verfassung und des demokratisch legitimierten Gesetzes darf nicht den Interessen Dritter geopfert werden. Das Primat der Politik und des Gesetzes hat nicht nur in Bezug auf die Finanzwirtschaft Bedeutung.

Wir vertreten diese „andere Meinung“ nicht, weil wir Zwänge lieben, z.B. die Zwänge die durch das Grundgesetz bestimmt werden.

Wir vertreten diese „andere Meinung“, weil wir der „anderen Meinung“ sind, dass die künftigen Generationen (GG Art. 20 a) **nur dann eine Restlebenschance haben, die es aber heute und nicht erst dann, wenn es zu spät ist, wahrzunehmen gilt, wenn die staatliche Ordnung des Grundgesetzes tatsächlich in Deutschland, in der BRD, verwirklicht wird.**

In der BRD wurden durch Staatsbürger in den letzten 15 Jahren klein-klein erwirkte, **weltweit beispiellose staatliche Beweisdokumente der staatlichen Verlogenheit geschaffen, die das bewusst und unbedingt schädigende staatliche Handeln wider besseres Wissen im Gesundheitswesen in der BRD beweisen.**

Die Zwangsimpfungen in Sachsen stehen in diesem Zusammenhang des vorsätzlich rechtswidrigen schädigenden staatlichen Handeln wider besseres Wissen in der BRD, das im Kern in vorsätzlichen staatlichen Irreführungen, in Lügen im Gesundheitswesen in der BRD gründet, die im falsch verstandenen staatlichen

Interesse durch andere staatliche Gewalten in der BRD, in Bedienung der Interessen Dritter, gesichert werden.

Abgesehen von möglichen ethischen und moralischen Gesichtspunkten, die vom Lebensrecht her oder gar vom Gesichtspunkt des Wohl des Menschen her bestimmt wären, **können wir uns nach unserer „abwegigen anderen Meinung“ zukünftig aus rein finanziellen Gründen staatliche Irreführungen und Lügen im Gesundheitswesen nicht mehr leisten.**

Auch die sächsischen Zwangsimpfungen gründen in der BRD ursächlich in vorsätzlichen staatlichen Irreführungen, für die über 20 Jahre lang Prof. Kurth als leitender Regierungsbeamter in der BRD die Hauptverantwortung trug und bei dem nachweislich keine Hemmungen vor dem Verbrechen des Meineides greifen (siehe unten) und auch ansonsten keine Hemmungen griffen und greifen,

weil er sich der Strafvereitelung, der Beseitigung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) in Bezug auf seine Person, sicher war und noch ist.

In der BRD ist nicht nur in Sachsen im Zusammenhang mit den Zwangsimpfungen, **das Legalitätsprinzip nahezu erfolgreich beseitigt und zwar dann, wenn es aus dem politischen Hintergrund verlangt wird.**

Den vorläufigen überprüf- und nachvollziehbaren dokumentierten Beweis-Höhepunkt bildet in der BRD der infolge unserer Aktivitäten des Bemühen um „andere Abhilfe“ i.S.d.GG Art. 20 Abs. 4 erfolgte Meineid des Prof. Kurth, der sich aufgrund seines Status und Ansehen vor seinem Meineid der Beseitigung des Legalitätsprinzips, bezogen auf seine Person sicher sein **konnte**, was ihm gegenwärtig die Staatsanwaltschaft (StA) Berlin, nach mehreren Strafanzeigen von Staatsbürgern wegen des durch Prof. Kurth getätigten Verbrechen des Meineides (§ 154 StGB), im Rahmen der Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4, gegenwärtig **noch** bestätigt.

Die Beweise der unbedingten Absicht zum Meineid im Gesundheitswesen in der BRD sind dokumentiert:

www.klein-klein-media.de

Videos, Vorträge

Meineid von Kurth

Hier ist der Beweis geführt, dass bei dem 20 Jahre lang führenden Beamten der Bundesregierung für den Bereich AIDS, Impfen und Genetik, Prof. Kurth, keine Hemmungen vor dem Verbrechen eines Meineides greifen.

Mittlerweile wurde der Beweis erbracht, dass Prof. Kurth dieses Verbrechen in der Sicherheit begehen konnte, dass die zuständige StA Berlin/GStA Berlin **vorsätzlich das Legalitätsprinzip beseitigt** und aufgrund des hohen Status und Ansehen von Prof. Kurth und der Interessen im Hintergrund, gesetzes- und pflichtwidrig, bei nachweisbarer staatsanwaltschaftlicher Kenntnis der Beweislage das Verbrechen strafvereitelt.

Ich weise darauf hin, dass Verlogenheit im Gesundheitswesen, die selbst vor einem Meineid nicht zurück schreckt, zumindest immer das Risiko schwerer Verletzungen des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs.2 Satz 1 und 3) zur Folge haben kann.

Diese Grundhaltung, die Prof. Kurth durch seinen Meineid beispiellos vor teilweise informierter Öffentlichkeit bewies, wie auch die in der Verantwortung des Prof. Kurth jahrzehntelang nachweislich wider besseres Wissen als leitender Beamter der Bundesregierung von 1986 bis 2007 betriebene Irreführung der Allgemeinheit und auch der Ärzte, die sich ohne eigene Überprüfung auf die Bundesoberbehörden PEI und RKI verlassen haben,

sind ursächlich für die Legitimation der durch die betreibenden Ärzte in Sachsen durch unzulässigen rechtsbeugischen (§ 339 StGB), am 16.12.2008 gefassten und auch nach Beschwerde in der die Verfassungs- und Gesetzeslage von den Eltern vorgebracht wurde, aufrechterhaltenen

und durch das OLG Dresden in dem Wissen der verbindlichen Verfassungs- und Gesetzeslage, die keinen Familienrichter zu einem solchen Grundrechtseingriff (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, GG Art. 6 Abs. 2) ermächtigt, da GG Art. 2 Abs. 2 Satz 3 kein sog. Richterrecht eröffnet, setzt sich in der erfolgten Schein-Legitimation der Zwangsimpfungen in Sachsen in dem familienrichterlichen Beschluss vom 16.12.2008 fort.

Staatliche Beweisdokumente zu den mehr als auffälligen eigenartigen Berliner Justizvorgängen, zu den durch Prof. Kurth langjährig erfolgten schädigenden vorsätzlichen Irreführungen und nachweisbaren Lügen, die bisher als Krönung seiner beruflichen Laufbahn im Dienst der Regierung der BRD in dem strafvereitelten Meineid des Prof. Kurth mündeten,

bei dem Prof. Kurth sich sicher war und noch ist, niemals zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen zu werden,

sind unter der oben genannte Adresse dokumentiert unter

www.klein-klein-media.de

„Justiz gegen Dr. Lanka“

Hier sind Beweisdokumente des Handelns der Berliner Justiz (StA/GStA), unabhängig von Gesetz und Recht und insbesondere unabhängig von der Pflicht zur Wahrheit, überprüf- und nachvollziehbar zugänglich.

Darüberhinaus weise ich auf die unter der oben genannten Adresse zugänglichen staatlichen Beweisdokumente hin, die in dem Bemühen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4, die aber auch gleichzeitig die bisherigen, nicht nur erfolglosen Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs.4 beweisen. hin:

www.klein-klein-media.de

„Rosenheim Februar 2009“

Bei diesem Videovortrag können selbstverständlich auch wieder die staatlichen Beweisdokumente aus der BRD zum Zwecke der Überprüf- und Nachvollziehbarkeit heruntergeladen werden.

Den Vortrag habe ich konzipiert und strukturiert. Die staatlichen Beweisdokumente habe ich zusammengestellt. Der Vortrag wurde durch Dr. Lanka gehalten, der sich aus anderen Gründen in Rosenheim aufhalten musste und der sich in den Sachvorgängen der staatlichen Wirklichkeit in der BRD in den im Vortrag dargestellten geschichtlichen Vorgängen von 2001 bis 2006, insbesondere in der in diesem Zusammenhang aktiven Justiz in Bayern, ganz genau auskennt, da er diese geschichtlichen Vorgänge miterlebt hat.

Dieses Video beweist auch, dass die BRD nach dem 11.9.2001 (New York) bewusst und unbedingt vorsätzlich den Erfolg des Internationalen Terrorismus, die allgemeine Angsterzeugung in der Bevölkerung sicherte

und zwar ab Okt. 2001, seit den sog. terroristischen Anthraxanschlägen, bei denen es sich in der BRD allerdings nur im Imitationsanschlägen (Versenden von weißem Pulver) handelte.

Durch diesen angsterzeugenden Internationalen Terrorismus, bei dem die Medienfigur Bin Ladin nach vorne geschoben wurde, die offensichtlich aber nur eine kanalisierte Marionette ist, war die Bundesregierung und waren insbesondere die Gesundheitsbehörden und hier insbesondere das Robert Koch-Institut (RKI), dessen Präsident Prof. Kurth bis zum Jahre 2007 war (siehe oben: "Meineid von Kurth"), als zuständige Bundesoberbehörde und für Angelegenheiten der Infektionstheorie zuständige wissenschaftliche Referenzbehörde der Bundesregierung der BRD in einen schweren Konflikt geraten:

Entweder fördert die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Angsterzeugung infolge der sog. Anthraxanschläge die durch den Internationalen Terrorismus als Ziel genannte Angsterzeugung in der Bevölkerung in den Industrienationen, indem durch die Gesundheitsbehörden unter Führung des RKI und dessen Präsidenten Prof. Kurth,

in Bedienung der Interessen des Internationalen Terrorismus

zur allgemeinen Angsterzeugung bei den Menschen in den Industrienationen, die biologischen wissenschaftlichen Kenntnisse über Bakterien

bewusst und unbedingt vorsätzlich verschwiegen und entstellt wurden und über die mögliche biologische Wirkweise von Bakterien bewusst dreist gelogen wurde

oder die BRD, insbesondere die Gesundheitsbehörden müssten,

zum Missfallen der globalen Finanzwirtschaft und der globalen Pharmaindustrie in den Ausstieg aus der gesamten Impfpolitik und der gesamten Infektionspolitik eintreten,

also auch aus der am 23.4.1984 durch die US-Regierung, durch eine weltöffentlich verbreitete dreiste Lüge begründeten AIDS und HIV-Politik aussteigen

(siehe Video: Meineid von Kurth),

was gleichzeitig **den Einstieg in den Ausstieg** der kostenträchtigen, geldverschwendenden pharmaorientierten Hochschulmedizin bedeutet hätte, mit prognostizierbaren erheblichen Auswirkungen auf die globale Finanzwirtschaft (Aktienhandel u.a.).

Diese staatliche Konfliktsituation, nicht nur in der BRD, die durch den tatsächlichen biologischen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bakteriologie, dass Bakterien nur unter Sauerstoffabschluss Gifte produzieren können und die Existenz terroristischer Anthraxbiowaffen **wissenschaftlich technisch ausgeschlossen** war und ist, in die die BRD im Okt. 2001 gelangt war,

wurde ausschließlich durch uns, konkret durch mich in einem Flugblattentwurf, das niemals in die allgemeine Verbreitung gelangte, zum Missfallen der Ortsgruppe der Bayerischen Ärztekammer und der abhängigen Bayerischen Justiz, einschließlich der Richter, und sei es nur eine Abhängigkeit, die im vorseilenden Gehorsam gründet, konkret thematisiert.

Eine breitere Thematisierung der Frage, **ob bakteriologisch und virologische Biowaffen wissenschaftlich technisch möglich sind**, hätte gleichermaßen den **Zusammenbruch der durch die US-Regierung vorgeschobenen Rechtfertigung für den Irakkrieg** zur Folge gehabt, was offensichtlich nicht im Interesse der US-Regierung unter dem Präsidenten George W. Bush lag.

Dem Rosenheimer Videovortrag liegt zugrunde, dass ich gemeinsam mit Dr. Lanka, etwa eine Woche nach den der Medienfigur Bin Ladin zugeschriebenen Anschlägen in New York am 11.9.2001, auf einem Vortrag in Rosenheim am 20.9.2001 **die These vertreten hatte**, dass der einzige nachhaltige Schutz vor dem Internationalen Terrorismus, **das Ende der Verlogenheit sein kann**

und auch deshalb staatliche Irreführungen und Lügen nicht mehr duldbar sind

und wir an staatlichen Lügen im praktischen Umgang mit der Infektionstheorie in der BRD, der sich u.a. im Impfen aber auch in der AIDS-Politik konkretisiert, die schädigende staatliche Verlogenheit, bei der auch keine Hemmungen vor dem Verbrechen des Meineides greifen (siehe Video: Meineid Kurth) aufgezeigt haben,

deren Richtigkeit der Beweislage in den Jahren danach, **durch die Antworten der zuständigen Behörden an nach Beweisen fragende Staatsbürger**, also nicht durch unsere „andere Meinung“, die uns verleumderisch immer wieder, auch durch die Justiz in den Bundesländern der BRD unterstellt wird,

immer weiter gefestigt wurde, was in dem Rosenheim-Video,

durch staatsbürgerliche Initiativen erwirkte staatliche Dokumente aus den staatlichen Gewalten in der BRD bewiesen wurde.

Auf dem Vortrag am 20.11.2001 in Rosenheim (siehe Video Rosenheim) hatte ich das Wissen der Gesundheitsbehörden und der Ärzte thematisiert, dass die durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber durch Gesetz, durch § 2 Pkt. 1, 3 und 9 IfSG unter Beachtung des § 1 Abs. 2 IfSG bestimmten Rechtfertigungsanforderungen für das Impfschadensrisiko nach § 2 Pkt. 11 IfSG, in keinem einzigen Fall der öffentlichen Impfpfehlungen nach § 20 Abs. 2 und 3 IfSG erfüllt sind.

Auch diese durchgängige Missachtung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und damit des Volkes (GG Art. 20 Abs. 2), das den Gesetzgeber legitimiert, **erfolgte in der Verantwortung des Prof. Kurth, von 1996 bis 2007 Präsident des RKI, der nachgewiesen hat, dass bei ihm keine Hemmungen vor dem Verbrechen des Meineides (§ 154 StGB) greifen.**

Am 25.9.2001 berichtet die örtliche Presse sachlich über diesen Vortrag am 20.9.2001 in Rosenheim.

Am 29./30.9.2001 meldete sich der Ärztliche Kreisverband Rosenheim in der Presse zu Wort.

Anstatt einen Anhaltspunkt anzubieten, der die Wahrheitswidrigkeit unserer Aussagen überprüf- und nachvollziehbar bewies, sahen die Ärzte sich als ermächtigt an, eine schwere, leicht nachweisbare, bewusst und unbedingt vorsätzliche Verleumdung gegen uns durchzuführen, später gestützt durch eine dreist verlogene, gegen uns in der Zeitung erfolgte Verleumdung durch eine Rosenheimer SPD-Bundestagsabgeordnete.

Diese öffentlich in der örtlichen Presse gegen uns gerichteten Verleumdungen wurden erwartungsgemäß nach unserem Strafantrag durch die Bayerische Justiz strafvereitelt und zwar in der Justizgewohnheit der Beseitigung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) aufgrund des hohen Status und Ansehen der Täter (Ärztlicher Kreisverband, Bundestagsabgeordnete).

Genau dieselbe Beseitigung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) bewies auch öffentlich demonstrativ, u.a. belegt durch Artikel in den Medien (siehe Anlage), die Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen, wie es die Berliner Justiz im Hinblick auf das Verbrechen des Meineides des Prof. Kurth (s.o.) tat und gegenwärtig **noch** tun kann, nach Kenntnisnahme der zweifelsfreien Beweislage der strafbaren Impfungen gegen den Willen (§ 224 StGB, gefährliche Körperverletzung) in Bezug auf den hohen Status und das hohe Ansehen der Täter und Mittäter und den Interessen Dritter mit hohem Status und Ansehen aber demokratisch rechtstaatlich nicht legitimierter Dritter, mit Herrschaftsanspruch über die Menschen in der BRD.

Die Beseitigung des Legalitätsprinzips in der BRD aufgrund des hohen Status und Ansehen der Täter und der Interessen Dritter, ist im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der freiheitlich demokratischen Staatsordnung (Grundordnung) in der BRD nach Art. 20, eine bewusst und unbedingt vorsätzlich durchgeführte staatliche Handlung, im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung in der BRD und der Sicherung der Beseitigung.

Das beweisen die Vorgänge um die strafbaren und strafvereitelten Zwangsimpfungen in Sachen, sowie andere Vorgänge deren Beweiserbringung wir in den letzten 15 Jahren erwirkten und zu einem großen Teil auch publiziert und teilweise im Internet verbreitet haben.

Hier liegen keine fahrlässigen staatlichen Handlungen in den staatlichen Gewalten in der BRD zugrunde.

Hier liegen bewusste und unbedingt vorsätzlich erfolgte Absichtshandlungen im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung in der BRD (GG Art. 20) zugrunde, für die der einzelne Täter in den staatlichen Gewalten individuell verantwortlich ist und nach Maßgabe des Gesetzes (Disziplinarrecht, Strafrecht) auch zur Verantwortung gezogen werden müsste und auch würde, falls es staatlicherseits irgendwo in den staatlichen Gewalten in der BRD ein tatsächliches wirksames Interesse an der Sicherung und am Schutz der staatlichen Ordnung (GG Art. 20) geben würde.

Das Rosenheim-Video belegt insbesondere wie die Bayerische Justiz rechtsbeugerisch (§ 339 StGB) **die BRD-Politik der Sicherung des Erfolges des Internationalen Terrorismus**, die durch den Internationalen Terrorismus angestrebte Angsterzeugung in der BRD, in Bedienung der Interessen der hinter der Medienfigur Bin Ladin stehenden unbekanntem Hintermänner des Internationalen Terrorismus, sichert.

Selbstverständlich ist nicht jede unrichtige Rechtsanwendung eine Tatbestandserfüllung der Verbrechensmerkmale des § 339 StGB (Rechtsbeugung), wie der BGH durchgängig richtig feststellt.

Die Straftatbestandserfüllung des § 339 StGB (Rechtsbeugung) setzt einen bewussten und unbedingt vorsätzlichen schweren richterlichen Verstoß gegen die Rechtsordnung im Ganzen oder gegen elementare Normen als Ausdruck staatlicher Rechtspflege voraus, der unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist.

Der Kern des vorsätzlich auf die Zerstörung der staatlichen Ordnung (GG Art. 20) abzielenden Verbrechen der Rechtsbeugung gründet häufig, zumindest nach

unseren langjährigen Erfahrungen mit rechtsbeugerischen (§ 339 StGB) Richtern in der BRD, in der bewussten und unbedingt vorsätzlichen richterlichen Verweigerung der durch das Gesetz (§ 244 Abs. 2 StPO) bestimmten richterlichen Pflicht zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen, die durch die Richter beispielsweise damit begründet wird, das die Wahrheit der Sache über die Äußerungen getätigt wurden und die Wahrheit der Äußerungen die als Straftat zur Last gelegt wird oder der zur Last gelegten Äußerung zugrunde liegt, für die Entscheidung und Urteilsfindung des Gerichts ohne jegliche Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit der staatlichen Anwendung der Infektionstheorie haben die Länder NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen - wobei in Sachsen die Rechtsbeugung demonstrativ der Sicherung der ungehinderten Durchführung des Officialdeliktes der Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) durch staatlicherseits durchgeführte Zwangsimpfungen diene - vor Öffentlichkeit bewiesen, dass Rechtsbeugungen zur Sicherung der Irreführungen und Lügen im Gesundheitswesen, zum Zwecke der vorsätzlichen Verletzungen des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3), in der BRD Normalität sind.

Die Staatsanwaltschaften der Länder geben den rechtsbeugerischen (§ 339 StGB) Richtern die Sicherheit, dass in Bezug auf die Personengruppe der Richter, vorsätzlich gegen den Gesetzgeber und gegen das Gesetz und damit gegen das Volk das den Gesetzgeber legitimiert (GG Art. 20 Abs. 2) gewendet, das Legalitätsprinzip beseitigt worden ist und § 152 Abs. 2 StPO bedeutungslos ist.

Am 2.7.1997 ging, zufolge eines richterlichen Zitates in der örtlichen Presse (Westfälische Allgemein Zeitung, WAZ Dortmund, vom 3.7.1997), ein Richter in Dortmund so weit, Lügen im Gesundheitswesen zu legalisieren, indem der Richter rechtfertigte, dass es ganz egal ist, ob im Gesundheitswesen in der BRD durch staatliche Stellen (in diesem Fall: RKI, Bundesgesundheitsministerium, Deutscher Bundestag) gelogen wird und es ganz egal ist, ob im Gesundheitswesen Fehler gemacht werden.

Ursächlich hierfür ist ein schweres Vollzugsdefizit der Bundesregierung in Ihrer abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin, im Hinblick auf die der Bundesregierung durch GG Art. 84 Abs. 3 und 4 zugewiesene Ausübung der Aufsicht über die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder gemäß dem geltenden Recht.

Zweifelloos ist § 339 StGB (Rechtsbeugung) ein bedeutendes Bundesgesetz, das insbesondere der Sicherung der freiheitlich demokratischen Staatsordnung (Grundordnung) in der BRD, nach GG Art. 20, dienen soll und dienen muss.

Das in dem Zeitungsartikel (Anlage) genannte Verfahren war durch Rechtsbeugung (§ 339 StGB) des Richters bestimmt, war im Kern durch die bewusste und unbedingt vorsätzliche durchgängige Verletzung der richterlichen Pflicht zur Erforschung der Wahrheit der Tatsachen über dessen Sachverhalt Äußerungen getätigt wurden von Amts wegen (§ 224 Abs. 2 StPO) und der richterlichen Verweigerung der Ermittlung, welche Äußerungen tatsächlich schriftlich getätigt worden war (nachweislich nicht die die Zeitung nennt), bestimmt.

Die Rechtsbeugung konnte in der Sicherheit durchgeführt werden, dass nicht nur in Sachsen das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) im Hinblick auf Personen mit hohem Status und Ansehen beseitigt worden ist.

Immerhin erfolgte diese Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, die wie der Richter, aus welchen Gründen auch immer, ein Interesse daran hatten, dass die Straftaten nach § 224 StGB, die in Form von Zwangsimpfungen, also von Impfungen gegen den Willen durchgeführt wurden, weiterhin ungehindert durchgeführt werden können und hinsichtlich dieser Straftaten das Legalitätsprinzip beseitigt worden ist und die Staatsanwaltschaft öffentlich demonstrativ § 152 Abs. 2 StPO missachtete,

zum schweren - vorsätzlichen staatsanwaltschaftlich angestrebten - Schaden für die Allgemeinheit.

Dem Verfahren in Sachsen (Anlage: Zeitungsartikel) lag überwiegend zugrunde, dass Personen mit hohem Status und Ansehen über die Staatsanwaltschaft einen richterlichen Eingriff in das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 (Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit) beehrten, weil es den Personen mit hohem Status und Ansehen nicht gefiel, dass aufbauend auf allgemein unbekannte aber wahre Tatsachverhalte, deren wahrer Sachverhalten nicht bekannt werden sollte, den damals nur geplanten und beschlossenen Straftaten nach § 224 StGB angemessene scharfe und drastische Formulierungen erfolgten, um die Durchführung der Straftaten nach § 224 StGB entgegen zu wirken, nachdem vorausgegangene Bemühungen um „andere Abhilfe“ bei den staatlichen Gewalten, bei den Tätern, erfolglos waren.

Seit der Begründung des BVerfG zum sog. Lüth-Urteil vom 15.1.1958 muss als unstrittig bekannt angesehen werden, dass das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 (Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit) konstitutiv für die freiheitlich demokratische Staatsordnung in der BRD ist.

Auch in verfassungsrechtlicher Konsequenz aus dem Lüth-Urteil stellt das BVerfG durchgängig fest, dass GG Art. 5 Abs. 2 **kein sog. Richterrecht eröffnet** und nur der Gesetzgeber ermächtigt ist, durch Gesetz in das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 einzugreifen.

Das Erfordernis der Wahrheitsprüfung, also der Erforschung der Wahrheit von Amts wegen (§ 244 Abs. 2 StPO), ist aufgrund des klaren Wortlautes des Gesetzes, bei Anwendung des § 186 StGB (üble Nachrede) und § 187 StGB (Verleumdung) unmittelbar durch den Wortlaut des Gesetzes bestimmt und deshalb in der Regel rechtsunproblematisch.

Problematisch wird in durchgängiger rechtsbeugender (§ 339 StGB) Praxis die Anwendung des unbestimmten Beleidigungsbegriffs nach § 185 StGB, da der Wortlaut des Gesetzes keine Auskunft darüber gibt, was eine Beleidigung ist.

Durchgängig stellt das BVerfG fest, dass trotz dieses Defizites des Wortlautes des Gesetzes, die strafrechtliche Anwendung des § 185 StGB nicht die Verfassungsvorschrift des GG Art. 103 Abs. 2 verletzt, u.a. deshalb nicht, weil der Bürger aufgrund der über hundertjährigen im wesentlichen einhelligen Rechtsprechung zum Beleidigungsbegriff vor Äußerungen wissen kann, wann er mit einer Bestrafung rechnen muss.

Aufgrund dieser über 100jährigen Rechtsprechung zum Beleidigungsbegriff kann und darf kein Bürger mit einer Bestrafung rechnen und deshalb Äußerungen und die Wahrnehmung seines Grundrechtes nach GG Art. 5 Abs. 1 unterlassen, wenn er als wahr beweisbare Tatsachen nennt

und auch dann nicht, wenn er diese Tatsachen den wahren Tatsachen angemessen scharf und drastisch interpretiert (Ausdruck der Meinungsfreiheit)

und auch dann nicht, wenn die zugrundeliegenden wahren Tatsachen allgemein nicht bekannt sind

und Interessen danach streben, dass diese wahren Tatsachen auch nicht bekannt werden sollen,

beispielsweise weil diese wahren Tatsachen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten (§ 152 Abs. 2 StPO) enthalten, an deren Durchführung sich Personen mit hohem Status und Ansehen als Täter oder Mittäter beteiligen oder es im Interesse von Personen oder Organisationen von hohem Status und Ansehen ist,

dass diese Straftaten weiterhin ungehindert durchgeführt werden können und die wahren Tatsachen deshalb nicht benannt und nicht bekannt werden sollen.

Durchgängig stellt das BVerfG fest, dass der Gesetzgeber durch den § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen), in Bezug auf die Zulässigkeit der strafrechtlichen Anwendung des unbestimmten Beleidigungsbegriffs nach § 185 StGB, die Schranken des GG Art. 5 Abs. 1 nach GG Art. 5 Abs. 2 klar bestimmt hat und der Gesetzgeber durch § 193 StGB der Rechtsprechung hierdurch insbesondere die Möglichkeit der Willkür entzieht.

Durchgängig stellt das BVerfG fest, dass die zulässige strafrechtliche Anwendung des § 185 StGB (unbestimmter Beleidigungsbegriff) grundsätzlich eine durch das Gericht durchzuführende Wahrheitsprüfung nach § 193 StGB voraussetzt.

Zum Zwecke der Beseitigung des für die freiheitlich demokratische Staatsordnung konstitutiven Grundrechtes nach GG Art. 5 Abs. 1 (Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit),

also zur Sicherung, dass in der BRD wahre Tatsachen nicht benannt und damit nicht bekannt werden dürfen,

insbesondere dann nicht, wenn diese Nennung oder Zugrundelegung wahrer Tatsachen in Fehlhandlungen oder gar in Straftaten gründen (z.B. bei Zwangsimpfungen gegen den Willen, § 224 StGB), handeln Richter rechtsbeugerisch (§ 339 StGB), damit keine Abhilfe der Straftaten erfolgen kann, sondern Straftaten, insbesondere Straftaten gegen das Lebensrecht (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) durch staatliche Gewalten in der BRD ungehindert durchgeführt oder vorsätzlich gesichert werden können.

Strafrichter begehen durchgängig das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), gleich ob im vorauseilenden Gehorsam oder in Ausführung direkter Aufträge (Ordre de Mufti), aufgrund des hohen Status und Ansehen der Täter und in der richterlichen Sicherheit, dass bezogen auf die Personengruppe der Richter das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 in der BRD beseitigt worden ist.

Das Verbrechen der Rechtbeugung (§ 339 StGB) vollziehen Strafrichter durchgängig bei vorliegenden Anklagen aufgrund des unbestimmten Beleidigungsbegriffs (§ 185 StGB), indem die Richter dann, wenn es nicht den Interessen von Personen oder Institutionen mit hohem Status und Ansehen entspricht, dass die Wahrheit benannt und dadurch bekannt wird, indem die Richter bewusst und unbedingt vorsätzlich demokratisch legitimierte Gesetze, die den Richter zum Schutz des Bürgers an richterlicher Willkür und am richterlichen Machtmissbrauch hindern sollen, die den Richter zur Wahrhaftigkeit, zur Wahrheit verpflichten

(siehe Rechtsprechung des BVerfG zu GG Art. 5 Abs. 1 und 1 und § 185 und 193 StGB und § 244 Abs. 2 StPO).

Bewusst und unbedingt vorsätzlich rechtbeugerisch (§ 339 StGB) verweigern Richter, teils durch eigenständige Beschlüsse, durchgängig die Wahrheitsprüfung, die Erforschung der Wahrheit von Amts wegen, zu der das Gesetz die Richter, zum Schutz des Bürgers vor richterlicher Willkür und der richterlichen Ausführung vor richterlicher Auftragsarbeiten (Ordre de Mufti) verpflichtet.

Aufgrund GG Art. 84 Abs. 3 und 4 steht die Bundesregierung hier bei den Anwendungen der Bundesgesetze durch die Länder in der Aufsichtsverantwortung, der sich die Bundesregierung, im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung (GG Art. 20) in der BRD entzieht.

Ich weise auf die durchgängig geduldete Normalität hin, dass sich Zivilrichter **selbstermächtigt** über den Gesetzgeber erheben und stellen und ohne Ermächtigung durch ein Gesetz (siehe BVerfG) in das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 eingreifen und **selbstermächtigt** durch ein sog. Richterrecht Schranken nach GG Art. 5 Abs. 2 zum Zweck der Schädigung desjenigen, in dessen Grundrecht eingegriffen wird, zum angestrebten Vermögensvorteil des Betreibers und zum Vermögensschaden desjenigen, der sein Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 wahrnimmt.

Bei den Betreibern derartiger zivilrechtlicher Eingriffsverfahren in GG Art. 5 Abs. 1 liegt durchgängig eine Verletzung des § 138 ZPO (Wahrheitspflicht, Pflicht die Umstände vollständig vorzubringen) durch Antragsteller/Kläger, oft mit hohem Status und Ansehen zugrunde, was auch durchgängig strafvereitelt wird, obwohl eine solche in Bereicherungs- und Schädigungsabsicht erfolgte Irreführung des Gerichts den Straftatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt.

Durchgängig beugen sich Zivilrichter den Betreibern derartiger Verfahren, insbesondere dann, wenn dieses Personen mit hohem Status und Ansehen sind und der Status und das Ansehen desjenigen, der das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 wahrgenommen hat geringer ist.

Der Gesetzgeber ermächtigt Zivilrichter aufgrund der zufolge des BVerfG ausschließlich ihm zugewiesenen Ermächtigung nach GG Art. 5 Abs. 2, durch § 824 BGB ausschließlich bei wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen Schranken des GG Art. 5 Abs. 1 zu setzen, wobei grundsätzlich wahrheitswidrige Tatsachenaussagen nicht dem Schutz des Grundrechtes nach GG Art. 5 Abs. 1 unterliegen und § 824 BGB tatsächlich keine Schranke des GG Art. 5 Abs. 1 ist.

§ 823 BGB ermächtigt keinen Zivilrichter zur richterlichen Feststellung, ob eine Beleidigung (§ 185 StGB) vorliegt. Das Gesetz ermächtigt Zivilrichter lediglich bei zuständigkeitshalber rechtskräftig festgestellter Verletzung des § 185 StGB (Beleidigung) über einen Eingriff in das Grundrecht nach GG Art. 14 (Eigentumsrecht) zu entscheiden und zivilrechtlich zur Schadensersatzleistung zu verurteilen.

Diese Normalität der allgemein gesicherten Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in der Ziviljustiz, zum Zwecke der im Auftrag Dritter erfolgten Beteiligung an der Beseitigung des für die freiheitlich demokratischen Staatsordnung (Grundordnung) konstitutiven Grundrechtes nach GG Art. 5 Abs. 1, erfolgt im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung (GG Art. 20), damit in der BRD wahre Tatsachen nicht benannt und nicht bekannt werden und Straftaten im Interesse der Täter mit hohem Status und Ansehen, die nicht bekannt werden sollen auch nicht verfolgt werden und der Normalbürger nicht vor staatlich gewünschten Straftaten, die durch Personen mit hohem Status und Ansehen als Täter oder Mittäter vollzogen werden, geschützt wird.

Im Rosenheimer Video wird ein solcher zivilrichterlicher Angriff auf GG Art. 5 Abs. 1 ohne Ermächtigung durch den Gesetzgeber nach GG Art. 5 Abs. 2. dargestellt.

Der richterliche Angriff erfolgte in Unterwerfung unter dem Willen einer Bundestagsabgeordneten (SPD) aus Rosenheim, die durch vorsätzliche Verletzung ihrer Pflicht nach § 138 ZPO, ihrer Pflicht im zivilrechtlichen Antrag die tatsächlichen Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß zu erklären, in Bereicherungs- und Schädigungsabsicht vor dem Zivilgericht einen Irrtum erregte.

Dieses erfolgte in der Normalität der zivilrichterlichen Rechtsbeugung (§ 339 StGB), damit von der durch diese Bundestagsabgeordneten durchgeführten Straftat der gegen uns in der örtlichen Presse gerichteten Verleumdung (§ 187 StGB), die selbstverständlich durch die StA strafvereitelt wurde (§ 258 a StGB), abgelenkt wurde, weil auch Bundestagsabgeordnete in der BRD durch die Justiz einen Freibrief dafür ausgestellt bekommen haben und im Bedarfsfall ausgestellt bekommen, in Bedienung der Interessen Dritter jeden Bürger beliebig zu verleumden, da der Normalbürger für solche Personen ein zum Abschuss freigegebenes Freiwild ist.

(Nicht alle Abgeordneten zeichnen sich durch diese Grundhaltung aus, die die Rosenheimer Abgeordnete (SPD) bewies.)

Nach der gegen uns gerichteten Verleumdung hatte ich die Abgeordnete durch Anschreiben aufgefordert, sich öffentlich für ihre öffentlich vollzogene Verleumdung zu entschuldigen, was sie nicht tat.

Danach hatte ich ausschließlich bei ihr angefragt, ob ich genau dasselbe Diffamierungsschema

(„Nicht zweifelsfrei ausgeschossen werden kann,“ und dann folgte eine mit der Kompetenz einer MdB in die Welt gesetzte absurde Vermutung, nachdem zuvor unter Bezugnahme auf **nicht existierende** Experten [das begründet die Verleumdung [Tatsachenbehauptung wider besseres Wissen]] die Wahrheit der Verleumdung gefestigt wird)

eine absurde über sie getätigte Vermutung öffentlich durch Flugblätter in Rosenheim verbreiten soll, **nach genau der Methode die sie als MdB öffentlich demonstrativ für zulässig und vom Bürger hinzunehmen ansieht.**

Genau dasselbe Diffamierungsschema der auf eine dreiste Lüge aufbauenden diffamierenden Vermutung hatte auch der Ärztliche Kreisverband Rosenheim, gesichert durch die Staatsanwaltschaft (§ 258 a StGB) gegen uns angewendet, damit wahre Tatsachen, die den Staat BRD in dem Konflikt in den die BRD zwischen den Anforderungen des Grundgesetzes an den Staat BRD und der staatlichen Bedienung der Interessen des Intentionalen Terrorismus (Anthraxanschläge) und der staatlichen Bedienung der Interessen der Verfechter der nicht verifizierbaren Infektionstheorie

(Pharmaindustrie u.a.) gezwungen wurde, nicht bekannt werden und die Situation insbesondere nicht zum Wohle der Bevölkerung (Schutz vor dem Angsterregenden Internationalen Terrorismus, Schutz vor schädigenden Irreführungen im Zusammenhang mit der Infektionstheorie) überwunden werden durfte.

Als gegen mich gerichteter Zeuge vor Gericht gestand der Vors. des Ärztlichen Kreisverbandes Rosenheim dessen gegen uns gerichtete Lüge die in der Zeitung verbreitet wurde ein, dass die in Diffamierungsabsicht gegen uns gerichtete Tatsachenbehauptung nicht wahr ist.

Er behauptete vor Gericht, die Zeitung hätte sich der Erfüllung seines Bestrebens um Richtigstellung verweigert. Er bewies damit auch vor Gericht die grundlegende Normalität seiner Verlogenheit als Arzt und Vors. des Kreisverbandes.

Nach dem Gesetz ist eine Zeitung zur Richtigstellung verpflichtet.

Die Zwangsimpfungen in Sachsen gründen genau in diesem Konflikt zwischen den grundgesetzlich gestellten Anforderungen an den Staat BRD und den Anforderungen des Internationalen Terrorismus und den Anforderungen u.a. der Pharmaindustrie, der seit Okt. 2001 in der BRD deutlich wurde und durch mich, u.a. zum Ärgernis des bayerischen Justiz, thematisiert wurde.

Die Zwangsimpfungen in Sachsen gründen in der BRD insbesondere in den Fehlhandlungen, des hauptverantwortlichen Prof. Kurth, die er in Bedienung der Interessen Dritter ausführte und der vor Öffentlichkeit bewiesen hat, das bei ihm, bei der Bedienung der Interessen Dritter, zum Zwecke der Schädigung von Menschen mittels vorsätzlicher Irreführungen und Lügen (Irreführungsangriffe gegen eine Zivilgesellschaft), keine Hemmungen vor einem Meineid greifen, da Prof Kurth sich in Bezug auf sein Personen der Beseitigung des Legalitätsprinzips in der BRD (bisher noch) vor Strafverfolgung sicher ist.

Ich weise darauf hin, dass im zeitgemäßen Souveränitätsverständnis des Völkerrechtsverständnis ein Staat dadurch als ein tatsächlich souveräner Staat gekennzeichnet ist, dass der Staat bereit und in der Lage ist, die Bevölkerung tatsächlich vor Angriffen von außen zu schützen, insbesondere wenn sich diese Angriffe von außen aufgrund der Interessen Dritter gegen das Lebensrecht der Bevölkerung richten.

Durchgängig, gemessen an diesem zeitgemäßen Souveränitätskriterium, beweisen die staatlichen Gewalten in der BRD, in Ihrer persönlichen gegenwärtigen abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin der BRD, dass die BRD kein souveräner Staat ist und auch nicht sein will.

Ein im Hinblick auf den dem Staat aufgetragenen Schutz des Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit etwaig vorliegendes Verfassungs- und Gesetzgebungsdefizit, **besteht in der BDR ganz sicherlich nicht**, auch nicht dadurch, dass die BRD kein zentralistischer Staat, sondern ein im Grundgedanken der Subsidiarität gründender föderalistischer demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (GG Art. 20 Abs. 1) ist.

Dagegen besteht tatsächlich ein durch die staatlichen Gewalten der Judikative und der Exekutive in der BRD begründetes Vollzugsdefizit, das im Unternehmen der Beseitigung der staatliche Ordnung (GG Art. 20) im Auftrage Dritter gründet und das nicht duldbar ist und Staatsbürger in der BRD zunehmend nicht dulden, **die leider einsehen müssen**, dass zur Abhilfe nur noch die Inanspruchnahme des gegen Personen in den staatlichen Gewalten der Judikative und der Exekutive in der BRD anzuwendenden GG Art. 20 Abs. 4 möglich ist,

bei dessen Anwendung Personenschäden bis hin zum Tode bei Personen in den staatlichen Gewalten der Judikative und der Exekutive billigend in Kauf zu nehmen sind,

weil über den Weg der **gewaltfreien** rationalen rechtstaatlichen Vernunft, Abhilfe in den letzten 15 Jahren, nachgewiesen und dokumentiert, **nachweislich** nicht möglich ist (GG Art. 20 Abs. 4, Widerstandsrecht).

Diese durch die staatlichen Gewalten in der BRD jedem lebenswilligen Deutschen erfolgte Rechtszuweisung nach GG Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht) bezieht sich insbesondere aufgrund **GG Art. 20 a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für künftige Generationen)** auf staatlicherseits geduldete und geförderte Angriffe auf das Erbgut der Menschen, mit prognostizierbaren vererbaren Schädigungen des menschlichen Lebens, durch Angriffe auf das „**zweite Erbgut**“ des Menschen, auf das Erbgut in den Mitochondrien, die in dem in Sachsen zugrundeliegenden Fall des chronisch kranken Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit

auch erfolgten und weiter rechtswidrig erfolgen, selbst wenn davon ausgegangen würde, dass das betroffene Mädchen niemals eigene Kinder bekommen wird.

Die Tatsache, dass die Bundesregierung in Ihrer abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin und in Ressortverantwortung der Bundesforschungsministerin keinerlei Forschungsgelder für die Erforschung der Wechselwirkung zwischen der Gabe von Impfstoffen und Schädigungen des „zweiten Erbgutes“ in den Mitochondrien, besonders konzentriert in den Eizellen der potentiellen Mütter, zur Verfügung stellt, kann nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass durch diese Fremdstoffe die natürliche Lebensgrundlage der künftigen Generationen (GG Art. 20 a) nicht unter aktiver, in Bedienung der Interessen Dritter, erfolgter Mitwirkung staatlicher Gewalten in der BRD zerstört wird.

Auch auf dieses sich aus GG Art. 20 a ergeben Erfordernis des staatlichen Handelns und der Pflicht zum staatlichen Schutz-Handeln in der BRD (GG Art. 20 a) weisen wir seit über 10 Jahren hin.

Die Bundesregierung in Ihre abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin und insbesondere die Bundesforschungsministerin kann sich rechtfertigend für die Unterlassung dieser zur Sicherung des Auftrages nach GG Art. 20 a erforderlichen Forschung **nicht** darauf zurück ziehen, dass die Pharmaindustrie nicht bereit ist, für eine solche Forschung, deren Ergebnisse zu erheblichen Umsatzrückgängen führen könnten und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch würde, Drittmittel aufzuwenden.

Das Erfordernis der Durchführung dieser Forschungen ergibt sich aus GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und insbesondere aus GG Art. 20 a und liegt im berechtigten Lebensinteresse der Allgemeinheit.

Die Bundesforschungsministerin kann sich rechtfertigend für die Unterlassung der Finanzierung dieser für die Möglichkeit des Lebens zukünftiger Generationen (GG Art. 20 a) lebenserforderlichen Forschung rechtfertigend **auch nicht** darauf zurückziehen, dass derartige Forschungsanträge u.a. zu den Wirkzusammenhängen zwischen Impfstoffen und dem „zweiten Erbgut des Menschen“, dem Erbgut in den Mitochondrien, insbesondere in den Eizellen der potentiellen Mütter, bisher niemals von der Hochschulmedizin in der BRD und deren Forschungseinrichtungen gestellt worden sind.

Die Unterlassung des Stellen derartiger Anträge auf staatliche Forschungsförderung durch die Hochschulmedizin müsste als nicht zu leugnender Anhaltspunkt dafür gewertet werden, dass es der wissenschaftlichen Hochschulmedizin in der BRD an der von ihr abzuverlangenden Verantwortung für das Wohl der Menschen mangelt und die in erheblichem Maße staatlich finanzierte wissenschaftliche Hochschulmedizin in der BRD nicht dem Wohle der Menschen, insbesondere in der BRD, sondern vorrangig dem Wohl und Interessen Dritter (Pharmaindustrie und der dahinter stehenden Finanzwirtschaft) verpflichtet wäre oder ist.

Das „Wohl des Menschen“ hört man von der gegenwärtigen Bundesforschungsministerin als Zielbestimmung der staatlichen Forschungsförderung nicht!

Die Zielbenennung des Wettbewerbs hört man dagegen von der Bundesforschungsministerin auch in den gesundheitsrelevanten Forschungsbereichen sehr häufig.

Die Einleitung zur Überwindung derartig schwerwiegender, das Lebensrecht der Menschen und insbesondere der künftigen Generationen gefährdenden oder schädigenden Defizite in der wissenschaftlichen Hochschulmedizin läge in der Verantwortung des Bundesgesundheitsministers, der heute darüberhinaus über die Voraussetzung verfügt, dass er als Arzt über eine wissenschaftlich begründete naturwissenschaftlich-medizinische Grundausbildung verfügt.

Aufgrund seines medizinischen Grundwissens ist dem heutigen Bundesgesundheitsminister aus dem Bereich der Bakteriologie auch bekannt, dass Bakterien nur unter Sauerstoffabschluss Gifte produzieren können, die theoretisch Krankheiten verursachen könnten und die durch den Internationalen Terrorismus ab Okt. 2001 erzeugte Anthraxangst sowie auch beispielsweise die staatlich geduldeten und empfohlenen sog. Tetanusimpfungen, **empirisch-wissenschaftlich haltlos und vollkommen unbegründet und nur schädigend waren bzw. sind.**

In dieser Kenntnis als Bundesgesundheitsminister duldet er als zuständiger Minister beispielsweise die Praxis der Tetanusimpfungen in der BRD, die durch die STIKO am RKI empfohlen werden, in seiner Kenntnis der Kenntnis der ärztlichen Mitglieder der STIKO, aber auch der Impfstoffhersteller, dass Bakterien nur unter Sauerstoffabschluss Gifte produzieren können, die theoretisch Krankheiten verursachen könnten und nur in menschlichen Leichen sauerstofffreie Bereiche möglich sind und in Deutschland die Tetanusimpfungen nicht Leichen, sondern lebende mit Sauerstoff versorgte

Menschen staatlicherseits nicht nur geduldet, sondern sogar empfohlen wird und hierdurch die Menschen dem empirisch-wissenschaftlich nicht zu rechtfertigenden Impfschadensrisiko (§ 2 Pkt. 11 IfSG) durch Tetanusimpfungen ausgesetzt werden.

Die Gabe der Impfstoffe erwirkt bei potentiellen Müttern mit einer molekularbiologisch bzw. biochemisch theoretisch begründbaren Wahrscheinlichkeit die Schädigung des „zweiten Erbgutes“, des Erbgutes in den Mitochondrien in den Eizellen der Mädchen und Frauen.

Diese Tatsache der staatlicherseits nicht nur geduldeten, sondern empfohlenen Tetanusimpfung, in der Kenntnis, dass Bakterien nur unter Sauerstoffabschluss Gifte produzieren können und damit der staatlichen Empfehlung zu einer mit molekularbiologisch bzw. biochemisch theoretisch begründeten Wahrscheinlichkeit erwirkten vererbaren Schädigung des „zweiten Erbgutes“ der künftigen Generationen (GG Art. 20 a),

ist auch ein Beleg dafür, dass es ausgeschlossen ist, dass ein Arzt in der BRD vor Verabreichung eines Tetanusimpfstoffes seine seit Jahren durch die Impfeempfehlungen der STIKO durchgängig bestimmte Pflicht, vor Entgegennahme der Impfeinwilligung über den Nutzen der Impfung zu informieren erfüllt haben kann und der Bundesgesundheitsminister, ein Arzt, in Ihrer abschließenden Hauptverantwortung als verantwortliche Bundeskanzlerin, dieses ganz genau weiß und dieses wissentlich duldet.

Gleichermaßen ist dem in Ihrer abschließenden Verantwortung handelnden Gesundheitsminister, ein Arzt, sowie den Staatsbediensteten im Bundesgesundheitsministerium und den Bundesoberbehörden RKI und PEI bekannt, dass Staatsbürger in der BRD seit 10 Jahren bei staatlichen Stellen erfolglos nach jeweils einem publizierten empirisch-wissenschaftlichen Nachweis der biologischen Existenz der als Krankheitserreger beschuldigten, als biologisch existierend behaupteten und als Rechtfertigung dem Impfschadensrisiko zugrunde gelegten Viren fragen und in der BRD staatlicherseits mittlerweile eingestanden wurde, dass keine Behörde genannt werden kann, die sagen könnte, ob die beschuldigten Viren, einschließlich des HIV existieren oder ob die Existenz dieser Viren nur im anerkannten internationalen Konsens geglaubt wird.

Tatsächlich weist § 4 Abs. 1 IfSG dem Robert-Koch-Institut (RKI), dessen Präsident Prof. Kurth, bei dem auch vor einem Meineid keine Hemmungen greifen, von 1996 bis 2007 war (s.o. Meineid von Kurth) und das der Aufsicht des Arztes und

Bundesgesundheitsministers untersteht, die Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten zu.

Die Erfüllung dieser gesetzlich bestimmten Pflicht des RKI nach § 4 Abs.1 IfSG verlangt im ersten Schritt vom RKI die Sichtung der internationalen wissenschaftlichen Beweisliteratur zum Zwecke der fachkompetenten Prüfung, ob die Existenz der behaupteten Krankheitserreger und die Möglichkeit der Verursachung von Krankheiten durch diese als existent behaupteten Mikroben tatsächlich empirisch-wissenschaftlich publiziert nachgewiesen worden ist

oder ob die Existenz der Viren nur im Rahmen eines anerkannten internationalen Konsens geglaubt wird und wider besseres Wissen als empirisch-wissenschaftlich bewiesene und publizierte Tatsache behauptet und der Allgemeinheit vorgelogen wird. (siehe oben: Meineid von Kurth)

Es ist vollkommen ausgeschlossen, dass das für die Impfstoffzulassung zuständige Paul Ehrlich Institut (PEI) (von 1986 bis 2001 unter der Präsidentschaft des Prof. Kurth, der von 1996 bis 2001 gleichzeitig Präsident des PEI und des RKI war, die beide für Impfen und AIDS zuständig sind) Proteine einem Virus eindeutig als Antikörper zuordnen könnte, wenn dem PEI kein biologischer empirisch-wissenschaftlicher Beweis der Existenz des Virus vorliegt und die Virusexistenz nur aufgrund eines international anerkannten Konsens und verbreiteten Glauben behauptet wird.

Auch dieses Defizit der Bundesregierung bzw. der Bundesbehörden erfolgt heute in der Verantwortung des Bundesgesundheitsministers, der selber über eine fundierte naturwissenschaftlich-medizinwissenschaftliche Grundausbildung verfügt und wird durch diesen, in Ihrer abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin, geduldet und gesichert.

Auf diesem tatsächlichen staatlichen Hintergrund erfolgte die Durchführung der gegen den Willen der Eltern erfolgten Zwangsimpfungen in Sachsen, die Grundlage der Frage und Bitte der Staatsbürgerin in „Direkt zur Kanzlerin“ im Internet war, auf die Sie in einer Art und Weise antworten lassen, die beweist, dass „andere Abhilfe“ (GG Art. 20 Abs. 4) nicht möglich ist und Sie als Bundeskanzlerin dadurch abschließend jedem Deutschen das Recht zum Widerstand (GG Art. 20 Abs. 4) gegen Personen in staatlichen Gewalten in der BRD zuweisen lassen, weil auch über die Bundeskanzlerin, bezogen auf die ganz konkrete Situation des Kindes und der Familie in Sachsen „andere Abhilfe nicht möglich ist“ (GG Art. 20 Abs. 4), auch weil dem Staatsbürger keine Rechtsmittel offen stehen, d.h. sämtliche offen stehenden Rechtsmittel zur Schaffung „anderer Abhilfe“ ausgeschöpft sind.

Genau das lassen Sie als Bundeskanzlerin im Internet allgemein zugänglich verbreiten.

Seit dem Jahre 1996 wird in der BRD die Thematisierung dieses als wahr beweisbaren Hintergrundes des staatlichen Umganges mit der Infektionstheorie und den in diesem Zusammenhang relevanten Gesetzen, bis hin zu den Strafgesetzen, in der Sache der vorsätzlichen, die Menschen in der BRD schädigenden Irreführungen im Zusammenhang mit der praktischen staatlichen Anwendung der Infektionstheorie in der BRD, in den bewusst und unbedingt vorsätzlich schädigenden staatlicherseits durchgeführten Irreführungen, die in angemessener scharfer und drastischer Form benannt wurden, in mehreren Bundesländern (NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen), durch vorsätzlich das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO), durch vorsätzlich Gesetz und Recht verletzende und beseitigende Staatsanwaltschaften der Bundesländer und durch vorsätzlich rechtsbeugerische (§ 339 StGB) Richter, in Bedienung und in Unterwerfung unter den Interessen und Herrschaftserwartungen Dritter, gleich ob nur im vorausseilenden Gehorsam oder infolge ausdrücklicher Ordre des Mufti, rechtsbeugerisch (§ 339 StGB), insbesondere mittels vorsätzlicher Verletzung der Erfüllung der gesetzlich bestimmten Pflicht zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen (§ 244 Abs. 2 StPO, aber auch schon zuvor § 160 Abs. 2 StPO (staatsanwaltschaftliche Pflicht zur entlastenden Ermittlungen von Amts wegen)) verletzt.

Zweck dieser länderübergreifenden Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 durch staatliche Gewalten in der BRD ist es, durch staatliche Gewalten in der BRD dem entgegenzutreten, dass lebenswichtige Tatsachen, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen (GG 20 a), im Zusammenhang mit der staatlichen Anwendung der aus dem Ende des 19. Jh. stammenden, über die Farbenindustrie die Entstehung der heutigen globalen Pharmaindustrie fördernden Infektionstheorie benannt und dadurch bekannt werden und staatlicherseits durchgeführte, gegen das Lebensrecht der Bevölkerung gerichtete Straftaten in der BRD weiterhin ungehindert in Schädigungsabsicht zur Bedienung der Interessen Dritter durchgeführt werden können, **wie dies auch mit den Zwangsimpfungen in Sachsen erfolgt.**

Eines haben alle diese länderübergreifenden, gegen uns gerichteten rechtsbeugerischen (§ 339 StGB) Verfahren in den letzten 14 Jahren gemeinsam:

Wenn auch nicht das Ziel „A“, die Schaffung „andere Abhilfe“ (GG Art. 20 Abs. 4) erwirkt wurde, so wurde in jedem Fall Ziel „B“ erreicht, indem in jedem Einzelfall unstrittige Beweise der unbedingten Absicht der Justiz zur vorsätzlichen Zerstörung der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung in der BRD, insbesondere des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) in Bedienung der Interessen Dritter, im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 in der BRD, geschaffen wurden.

Gerichtsakten und auch die von Schmierereien gereinigten Presseartikel lassen sich sehr schwer beseitigen und entsorgen.

Diese unstrittigen Beweise der belegten staatlichen Absicht in diesen Justizverfahren bleiben auf Dauer hin erhalten, zum Zwecke der Überprüf- und Nachvollziehbarkeit, die zu jedem Zeitpunkt durch nicht „gekaufte“ tatsächlich unabhängige, nur dem demokratisch legitimierten Gesetz verpflichteter Prüfer in einem der Rechtsstaatsrealisierung tatsächlich zustrebenden Rechtsstaat BRD einsetzen kann.

Eigentlich kann nicht wundern, dass man die Geister die Reichskanzler von Bismark rief, heute nicht oder nur sehr schwer wieder los wird, nämlich die sich aus der Farbenindustrie entwickelte Pharmaindustrie aufgrund der politischen Entscheidung durch von Bismark, die im Zusammenhang mit der durch den Suezkanal erfolgten wirtschaftlichen Bedrohung Deutschlands, mittels der staatlich durchgesetzten Verbindlichkeit der damals ebenso wenig wie heute verifizierten Infektionstheorie, abzuwenden und zwar gegen den Widerstand bedeutender Medizinforscher u.a. Virchow und von Pettenkofer.

Die Infektionstheorie wollte von Bismark nutzen, um ein Embargo für Waren, die durch den von England kontrollierten Sueskanal nach Deutschland kamen, zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigungsbegründung für die Angst vor terroristischen Anthraxanschlägen im Okt. 2001 und der hiernach erfolgten Vorbereitungen auf terroristische Pockenanschläge und die Rechtfertigung der USA für den Irakkrieg, weisen eine auffällige Ähnlichkeit zur Rechtfertigungsargumentation durch von Bismark zur verbindlichen Einführung der Infektionstheorie zum Zwecke der durch den Sueskanal entstandenen Bedrohung der deutschen Wirtschaft auf.

Am Rande sei nur darauf hingewiesen, dass bei Akzeptanz der erweislich wahren Tatsache, dass die Infektionstheorie heute ebenso wenig verifiziert ist wie damals, die Kette „11.9.2001 (New York) – Anthraxanschläge – Vorbereitung auf terroristische Pockenanschläge“ und dann die Trennung des Weges, der in die Rechtfertigung des Irakkrieges führte und über Anthrax und Pocken zur Influenzapandemiepanik, die in der Vogelgrippepanik und in der, aufgrund der Vernunft der Bevölkerung in der BRD missglückten Schweinegrippepanik fortgeführt wurde, auch der 11.9.2001 bedeutende Fragen im Hinblick auf das Ziel und auf die Hintermänner hinter der Medienfigur Bin Ladin aufzwingt, deren Thematisierung dem realen staatlichen Interesse in der BRD widersprach, was die Justiz in Rosenheim/Traunstein durch ein gegen mich gerichtetes, rechtsbrüchiges und rechtsbeugendes (§ 339 StGB) Verfahren bewies (siehe Video Rosenheim).

Bei diesem Verfahren, wie auch bei anderen Verfahren, die die wir in Publikationen und im Internet dargestellt haben, wurde der Öffentlichkeit durch die Richter und durch die Staatsanwalt zumindest der Eindruck aufgezwungen, dass beide unter dem Zwang einer gegen Gesetz und Recht gewendeten Ordre de Mufti standen, der sich auch die in diesen Entscheidungsfragen von Weisungen unabhängige Richter gebeugt haben.

Nachdem von Bismark die Geister gerufen hatte und sich aus der Farbenindustrie die heutige Pharmaindustrie global entfaltet, erheben die gerufenen Geister, die global tätigen Pharmaunternehmen, heute einen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes des Anspruchs auf staatliche Irreführung über die nicht verifizierte Infektionstheorie und sichern und festigen diesen Besitzstandspruch mit den ihnen zur Verfügung stehenden legalen und illegalen Mitteln, auch wenn Verfassungen und Gesetze und Recht in der BRD die staatliche Anwendung der Infektionstheorie nicht mehr zulassen.

Hinzu kommt, dass nach 1945 die globale Führungsrolle bei der Anwendung der Infektionstheorie von Deutschland auf die USA übergewechselt ist und die

Führungsmacht in Bezug auf die politische praktische staatliche Anwendung der Infektionstheorie seit 65 Jahren nicht mehr Deutschland, sondern die USA mit der Folge der Unterwerfung auf globaler Ebene ist.

Die Wirtschaft ist auf den Karren der von Bismark gezogen wurde aufgesprungen und heute ist unklar, ob die Politik der USA, in Übernahme und Weiterentwicklung der Politik, die von Bismark begründet wurde oder die Wirtschaft, die Pharmaindustrie, das Zugpferd ist.

Diese Herrschaftsentfaltung im Zusammenhang mit der niemals verifizierten Infektionstheorie geschieht heute, wobei kaum jemanden der heute Beteiligten die Geschichte bekannt und bewusst ist.

Robert Koch machte sich dadurch verdient, dass er durch seine wissenschaftlichen Betrugstaten die scheinbare Rechtfertigung für die bakteriologische Infektionstheorie schuf, wobei Bakterien tatsächlich biologisch existent sind aber in lebenden mit Sauerstoff versorgten Menschen keine Gifte produzieren können, die dann Krankheiten verursachen könnten.

Pasteur machte sich dadurch verdient, dass er auf Bakterien verzichtete und mit seinen Betrugstaten und wissenschaftlichen Fälschungen das geistige Betrugsprodukt, die Idee von Krankheiten verursachenden Viren schuf. Bei genauer Analyse der Arbeiten von Pasteur, ist das Virus dadurch definiert und nachgewiesen, dass kein Bakterium und keine andere Mikrobe nachgewiesen wurden und Pasteur das nicht Nachgewiesene als Virus definierte.

Hieran hat sich bis heute, bis hin zum HIV nichts geändert, was Prof. Kurth mit seinem strafvereitelten Meineid (s.o. Video) beweist.

Während auf hartnäckige Nachfragen hin eingestanden wird, dass das HIV niemals direkt nachgewiesen worden ist und nur indirekte Nachweise behauptet werden, die aufgrund der Natur der Sache nicht am direkt nachgewiesenen HIV abgeglichen sein können, wenn das HIV niemals direkt nachgewiesen worden ist und das RKI, unter der Präsidentschaft des Prof. Kurth im Internet die Forderung nach dem Direktnachweis des HIV als eine wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Messlatte benennt, log Prof. Kurth, durch Eid bekräftigt, den erfolgten Direktnachweis des HIV und nannte drei Publikationen, in denen tatsächlich kein Direktnachweis des HIV dokumentiert ist, was jeder informierte Laie überprüfen kann. (siehe: Meineid von Kurth)

Es sei am Rande auch daran erinnert, dass der Infektionstheorie in Deutschland die Volkshygienetheorie übergeordnet war, der wiederum die Rassentheorie mit ihrer praktischen Konkretion im Holocaust untergeordnet war.

Aus emotionsfreier wissenschaftstheoretischer Sicht zeichnen sich Infektionstheorie und Rassentheorie darin übereinstimmend aus, dass es sich bei beiden Theorien um haltlose, nicht verifizierte Theorien handelt, was in Deutschland zumindest im Hinblick auf die Rasentheorie mittlerweile allgemein eingesehen wird.

Das erforderliche dahingehende Ursachenverständnis für den Holocaust, dass ursächlich für den Holocaust ein Missbrauch der Wissenschaft und dreiste wissenschaftliche Lügen waren, wird durch ein verkürztes antirassistisches Denken, im Sinne eines ausländerfeindlichen Denken, verhindert.

Ursächlich für den Holocaust war nicht das tatsächliche oder behauptete Andere der Juden. Ursächlich war der wissenschaftsbetrügerische Umgang mit den Juden.

Diese historische Tatsache der Wissenschaftsbetrügereien, die den Holocaust rechtfertigten, verlangt heute in der BRD das gerade Rückgrat im Umgang insbesondere mit humanrelevanten Wissenschaften und die Erfüllung der Entwicklung der gebotenen kritischen Distanzfähigkeit, insbesondere zu den Wissenschaftsdisziplinen, die einen Einfluss auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) des Menschen haben.

An dieser Bereitschaft der Entwicklung einer kritischen Distanzfähigkeit, mit der eine blinde Wissenschaftsgläubigkeit, wie sie nicht nur in Deutschland im Umgang mit dem Impfen herrschend ist, **mangelt es durchgängig in Deutschland, insbesondere bei der überwiegenden Zahl der Akademiker in den medizinisch relevanten Wissenschaften, aber auch bei den Richtern.**

Nach der Erfahrung der Möglichkeit des Holocaust, kann auch für eine solche Wissenschaftsgläubigkeit der überwiegenden Zahl der Akademiker in Deutschland, von den Ärzten bis zu den Richtern, kein rechtfertigendes Verständnis aufgebracht werden.

All die ursächlichen geschichtlichen Hintergründe, bis hin zu den politischen Ereignissen des Internationalen Terrorismus für den die Medienfigur Bin Ladin verantwortlich gemacht wird, ändern nichts an der Tatsache, dass in der BRD die Verfassungen und die Gesetz verbindlich sind und heutigen Interessen der USA und

der Pharmaindustrie und der globalen Finanzwirtschaft im Hintergrund, hinter Verfassung und Gesetz des (theoretisch und vom Staatskonzept her) souveränen Staat BRD zurück zu treten haben, zum Wohle des Lebensrechtes der Menschen in der BRD.

Die heutige globale Herausforderung, die die BRD bewältigen muss besteht nicht nur darin, das Primat der Politik über die globale Finanzwirtschaft wiederzuerlangen, was Sie als Bundeskanzlerin in letzter Zeit, unter stillschweigender Bezugnahme auf den ehemaligen Bundespräsidenten und Experten der globalen Finanzwirtschaft, Herrn Horst Köhler, als politische Aufgabe nachhaltig betonten.

Die heutige globale Herausforderung, die die BRD bewältigen muss, besteht auch darin, das Primat der Verfassungen und der Gesetze, also des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) über die Interessen der Pharmaindustrie, der unter starkem Einfluss der Pharmaindustrie stehenden wissenschaftlichen Hochschulmedizin in der BRD und der globalen Finanzwirtschaft wiederzuerlangen, indem ganz konkret, beispielsweise in diesem konkreten Fall in Sachsen, aber auch im staatlichen Umgang mit der Infektionstheorie, wie wir ihn seit 1996 durch die gegen uns tätige Justiz erfahren haben, weil wir unser Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 wahrgenommen haben, die demokratisch legitimierten 17 Verfassungen in der BRD und das demokratisch legitimierte Gesetz, das Primat zurück erlangen, hinter dem die Interessen Dritter zurück zu treten haben.

Nach unserer festen Überzeugung haben wir nur dann eine Chance auf Zukunft, haben wir nur dann eine Chance die natürlichen Lebensgrundlagen für nur noch mögliche künftige Generationen zu erhalten (GG 20 a), wenn Staatsbürger nicht dulden, dass das Primat des demokratisch legitimierten Gesetzgebers hinter den Interessen der Pharmaindustrie und der globalen Finanzwirtschaft zurück tritt,

wie es in der sich immer weiter verschlimmernden Situation in der BRD deshalb ist, weil die staatlichen Gewalten in der BRD an diesem Unternehmen der Beseitigung der staatlichen Ordnung in der BRD, zum vorsätzlichen Schaden der gegenwärtigen und zukünftigen Menschen in der BRD (GG Art. 20 a), gegen die jetzt lebenden Menschen in der BRD gerichtet, vollkommen unabhängig von deren Ursachen und Motivation in den staatlichen Gewalten in der BRD zur Beseitigung der staatlichen Ordnung, in Bedienung der Interessen Dritter, die Situation in der BRD ist,

die schon vor der Eingliederung der Neuen Bundesländer in die BRD eingesetzt hat und als zunehmende Schädigungen und Bedrohungen des Leben der Menschen in der BRD immer deutlicher wird, trotz der rechtsbeugenden Bemühungen der

Justiz, durch Bestrafung der Nennung von als wahr beweisbaren Tatsachen, verhindern zu wollen, dass Tatsachen benannt und bekannt werden, wie wir es in Publikationen und im Internet umfangreich dokumentiert haben.

Der vorläufige Höhepunkt ist hier sicherlich der aufgrund der Beseitigung des Legalitätsprinzips vorsätzlich rechtswidrig strafveritelte Meineid des Prof. Kurth (s.o.), der über 20 Jahre lang jeweils als Leiter einer Bundesoberbehörde der Bundesregierung, der Hauptverantwortliche für die staatliche praktische Anwendung der Infektionstheorie bei Impfungen und AIDS war.

Bei dieser Wirklichkeit, dass die Justiz in den Ländern (Staatsanwälte, Richter) in der BRD vorsätzlich rechtbeugerisch (§ 339 StGB), abschließend aufgrund GG Art. 84 Abs. 3 und 4 in Ihrer Verantwortung als Bundeskanzlerin der BRD, das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1, insbesondere zum Zwecke der Beseitigung des Grundrechtes nach GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) beseitigen

und Richter sich selbstermächtigt über den demokratisch legitimierte Gesetzgeber erheben, damit Tatsachen und die Wirklichkeit in der BRD nicht bekannt werden, **wird der menschenverachtende Zynismus des letzten Satzes der in Ihrem Auftrag erfolgten Antwort, die im Internet verbreitet ist, erst richtig deutlich.**

Zahlenmäßig stehen die Opfer auf globaler Ebene, die Prof. Kurth der über 20 Jahre lang der Hauptverantwortliche der wechselnden Bundesregierung war und zum Abschluss seiner Laufbahn nicht vor einem Meineid zurück schreckte, durch seinen durch die Staatsanwaltschaft Berlin gesicherten Meineid vorsätzlich mitwirkte und erwirkt, heute leider dem bestialischen Verbrechen des Holocaust nicht nach.

Seit der oben genannten Dortmunder richterlichen Legitimation der Lüge im Gesundheitswesen am 2.6.1996, hat die Zahl der Opfer, an denen der einen Meineid leistende Prof. Kurth bewusst und unbedingt vorsätzlich wesentlich mitwirkte, statistisch mindestens das Dreifache überschritten.

Auf diesem realen, als wahr beweisbaren Hintergrund in der BRD (s.o. Meineid von Kurth) ist zu bewerten, wenn Sie als Bundeskanzlerin im Internet unterstellen lassen, dass die Staatsbürgerin einen Vergleich mit den Verbrechen des Nationalsozialismus durchführt und damit den Opfer des damaligen deutschen Staates nicht den erforderlichen Respekt erweist.

Gerade durch diese Sicherung diese Verbrechen des Meineides des Prof. Kurth (s.o.), die u.a. durch die StA Berlin, die infolge der vorsätzlichen Verweigerung der Anwendung der Bundesgesetze erfolgt (GG Art. 84 Abs. 3 und 4), wird der mangelnde Respekt gegenüber den Verbrechenopfern des Nationalsozialismus bewiesen, da der tatsächliche Respekt vor diesen Opfern heute von jedem Deutschen, **auch von der Bundeskanzlerin**, aber auch von Staatsanwälten und Richtern, den aufrechten Gang und das gerade Rückgrat verlangt, mit dem es beispielsweise unvereinbar ist, diesen Meineid des Prof. Kurth mit dessen weiteren tödlichen Auswirkungen auf globaler Ebene, durch Duldung zu sichern, gleich ob man „nur“ Staatsbürger oder Bundeskanzlerin ist.

Das beliebte Gesellschaftsspiel des Schimpfen auf die angeblich hauptverantwortliche Pharmaindustrie, also auf die Geister, die von Bismark mit seiner politischen Entscheidung für die staatliche Verbindlichkeit der nicht verifizierten Infektionstheorie rief und die entstand, als die Farbenindustrie zur Pharmaindustrie mutierte, geht an der Sache vorbei und lenkt von den tatsächlich Verantwortlichen und konsequent zur Verantwortung zu Ziehenden ab.

Ein Wirtschaftsunternehmen ist kein philosophischer Diskutierclub. Ein Pharmaunternehmen muss aus betriebswirtschaftlichen Gründen die realen praktischen Möglichkeiten ausschöpfen, die real zur Verfügung stehen. Sonst zerbricht das Unternehmen im Wettbewerb, weil die anderen Unternehmen im Wettbewerb die realen Möglichkeiten ausschöpfen.

Bieten die staatlichen Gewalten an, gegen Verfassung und Gesetz gerichtet, ein Handeln der Pharmaindustrie gegen Verfassung und Gesetz gerichtet zu sichern, dann liegt die Verantwortung und Schuld, für die die Täter zur Verantwortung gezogen werden müssen, bei den Personen in den staatlichen Gewalten, die im Konflikt zwischen Anspruch von Verfassung und Gesetz und den Interessen der Pharmaindustrie Verfassungen und Gesetz hinter den Interessen der Pharmaindustrie zurück treten zu lassen.

Das erfolgt in der BRD auf unterster Ebene und natürlich auch auf oberster Ebene und wird bisher aufgrund der nicht existieren Selbstregulierungskräfte in der BRD und der stattdessen existierenden und frei und ungehindert wirkenden staatlichen Kräfte der Selbstzerstörung in den staatlichen Gewalten in der BRD gesichert.

Das genau erfolgte in Sachsen, in Bautzen, als auf Betreiben von zwei der Pharmaindustrie nahestehenden Mitgliedern der SIKO, auf Antrag des Landratsamtes Bautzen, ein Familienrichter sich selbstermächtigt, trotz der

Nichterfüllung des Zitiergebotes nach GG Art. 19 Abs. 1 in § 1666 BGB, über den Gesetzgeber erhob und die Durchführung des gegen ein Kind, das kein Soldat ist (§ 17 Abs. 4 SG), zum Schein legitimiert, gegen das Kind gerichtete Offizialdelikte der fortgesetzten Straftaten der gefährlichen Körperverletzungen (§ 244 StGB) sicherte und das Landratsamt Bautzen, Jugendamt, nach diesem rechtsbeugerischen (§ 339 StGB) richterlichen Beschluss, die Entscheidung zur Durchführung traf und die beauftragten Ärzte dieses durchführten, in dem Bewusstsein eine Straftat durchzuführen und die Staatsanwaltschaften und die Strafrichter durch Bestrafung desjenigen, der das nicht duldet, vorsätzlich diese Straftaten rechtsbeugerisch sicherte (siehe Anlage).

Alle Beteiligten in dem staatlichen Kollektiv taten dieses in der Sicherheit der Beseitigung des Legalitätsprinzips. Sie taten dieses in der Sicherheit niemals strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Bis heute bestätigt die verantwortungslose verantwortliche Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen die Täter in dieser Sicherheit.

Das erfolgte und erfolgt durch die Staatsanwaltschaft Berlin, die das Legalitätsprinzip beseitigt und pflichtwidrig mehrfach die Aufnahme der Strafverfolgung gegen Prof. Kurth wegen des Verbrechens des Meineides verweigert, weil eine wahre Zeugenaussage des Prof. Kurth vor Gericht nicht nur erhebliche Umsatzeinbußen für die globale Pharmaindustrie zur Folge gehabt hätte und Prof. Kurth das Verbrechen in der Sicherheit begehen konnte, dass u.a. zugunsten der Interessen der Pharmaindustrie, bezogen auf **seine geplante** Falschaussage vor Gericht (siehe Video: Meineid von Kurth), das Legalitätsprinzip in der BRD beseitigt worden ist.

Das erfolgte durch die Justiz in Rosenheim/Traunstein (siehe Video: Rosenheim Feb. 2009), die den Erfolg des Internationalen Terrorismus sicherte, damit die Pharmaindustrie keine Umsatzeinbrüche erleiden musste, die sich allerdings zum Wohle des Volkes, insbesondere der Kinder ausgewirkt hätten, da das Volk vom Impfschadensrisiko, das durch Impfungen erwirkt wird, die den gesetzlich bestimmten Anforderungen (§ 1 Abs. 2, § 2 Pkt.1, 3 und 9 IfSG) nicht erfüllen, befreit worden wäre.

Die Justizbehörden, die Staatsanwälte und die Richter tragen länderübergreifend mit ihren Rechtsbrüchen und Rechtsbeugungen (Familienrichter, Strafrichter, Staatsanwälte) und nicht etwa die Unternehmen der globalen Pharmaindustrie die Hauptschuld an der Zerstörung des Lebensrechtes in der BRD und zwar in ihrer Sicherheit, aufgrund der Beseitigung des Legalitätsprinzips im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 Abs. 2, niemals persönlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Abschließend, zur Sicherung der grundgesetzlich abverlangten Staatsordnung nach GG Art. 20 weist das Grundgesetz für die Situation, wenn der Staat sein Gewaltmonopol missbraucht oder sich weigert, die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit auszuüben und wenn „andere Abhilfe nicht möglich ist“, jedem Deutschen das Recht zum Widerstand gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD zu,

bei denen auch Personenschäden bis hin zum Tode, billigend in Kauf zu nehmen sind.

Durch die Antwort, die in Ihrem Auftrag im Internet in „Direkt zur Kanzlerin!“ zu „Re: Zwangsimpfungen in Sachsen“ verbreitet wird, haben Sie von höchster staatlicher Ebene in der BRD den Beweis erbracht, dass diese Situation in der BRD eingetreten ist, durch die jedem Deutschen das Recht zum Widerstand (GG Art. 20 Abs. 4) gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD, auch gegen Ihre Person, zugewiesen worden ist, bei der auch Personenschäden bis hin zum Tode billigend in Kauf zu nehmen sind.

Sie persönlich haben als Bundeskanzlerin jedem Deutschen dieses Recht nach GG Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht) zuweisen lassen.

Das steht außerhalb jeder Frage und wird zukünftig durch uns u.a. im Internet, in Bezug auf Ihre Person, deutlich dargestellt werden müssen.

Aufgrund GG Art. 84 Abs. 3 und 4 tragen Sie als Bundeskanzlerin die abschließende Verantwortung dafür, dass die Bundesregierung ihrer Aufsichtspflicht über die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder nicht nachkommt und deshalb durchgängig § 339 StGB (Rechtsbeugung) aufgrund des hohen Staus und Ansehen der Täter und im falsch verstandenen staatlichen Interesse der Verbindlichkeit des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) entzogen wird.

Es steht außer jeder Frage, dass die Erfüllung der Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (GG Art. 20 Abs. 3) und die Totalunterwerfung der Richter unter dem Gesetz (GG Art. 97 Abs. 1) und die darüber hinausgehende vollkommene Unabhängigkeit der Richter, auch von einem vorausseilenden Gehorsam im falsch verstandenen staatlichen Interesse oder aufgrund des hohen Status und Ansehen von Personen und Organisationen, unverzichtbar ist.

Die durchgängig behauptete additive richterliche Unabhängigkeit, neben der richterlichen Unterwerfung nur unter dem Gesetz ist durch GG Art. 97 Abs. 1 nicht bestimmt.

Die richterliche Unabhängigkeit, die beispielsweise in der Bayerischen Verfassung im Wortlaut des entsprechenden Artikels nicht genannt ist, ist eine zwangsläufige Kausalfolge der grundgesetzlich zwingend abverlangten richterlichen Totalunterwerfung unter dem Gesetze, da bei einer richterlichen Totalunterwerfung unter dem Gesetze eine richterliche Abhängigkeit ausgeschlossen ist.

Eine gewohnheitsmäßige und gewohnheitsrechtliche Verletzung des Legalitätsprinzips im Hinblick auf die durchgängige Rechtsbeugepraxis (§ 339 StGB) in der Richterschaft, ist ein bedeutender, insbesondere für Personen in den anderen staatlichen Gewalten in der BRD verlässlicher Garant für die risikofreie Beteiligung durch Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD am Unternehmen der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 in Bedienung der Interessen Dritter.

Nochmals zur Klarstellung:

Keinesfalls ist jede unrichtige Rechtsanwendung durch einen Richter eine Straftat des Verbrechens der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

Das Verbrechen der Rechtsbeugung setzt eine bewusst und unbedingt vorsätzliche Entfernung von Gesetz und Recht voraus, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist.

Das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) setzt einen schweren Verstoß gegen die Rechtsordnung im Ganzen oder einen scheren Verstoß gegen elementare Normen als Ausdruck der staatlichen Rechtspflege voraus.

Diese Voraussetzungen sind immer dann erfüllt, wenn sich Richter selbstermächtigt, in Bedienung der Interessen Dritter und sei es nur im sog. vorauseilenden Gehorsam ohne ausdrückliche „Ordre de Mufti“, bewusst und unbedingt vorsätzlich über den demokratisch legitimierte Gesetzgeber erheben und stellen und sich damit gegen das Volk wenden, in dessen Namen sie Urteile zu verkündigen haben und das den Gesetzgeber legitimiert (GG Art. 20 Abs. 2).

Durchgängig stellen sich Richter mittels des gewohnheitsrechtlich strafvereitelten Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) über den demokratisch legitimierte Gesetzgeber und reißen ein Richterrecht an sich, ohne jegliches reales Sanktionsrisiko, trotz eindeutiger Gesetze.

Genau das erfolgte durch den Familienrichter in Bautzen und durch die Strafrichter, die dieses Verbrechen der Rechtsbeugung zum Zweck der Sicherung der gegen ein Kind gerichteten Straftaten nach § 224 StGB sicherten. (siehe Anlage: Zeitungsbericht)

Das Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) erfolgt insbesondere zum Zwecke der Sicherung anderer Straftaten durch durch Straf- und Zivilrichter erfolgte Eingriffe in das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 (Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit) ohne hierzu durch den Gesetzgeber durch ein Gesetz aufgrund GG Art. 5 Abs. 2 (Schranken des GG Art. 5 Abs. 1) ermächtigt zu sein.

Trotz der eindeutigen Klarstellung des BVerfG, dass GG Art. 5 Abs. 2 ausschließlich den Gesetzgeber ermächtigt, durch ein Gesetz Schranken des GG Art. 5 Abs. 1 zu setzen, reißen Zivil- und Strafrichter durchgängig **ein sog. Richterrecht** an sich, um in Bedienung der Interessen Dritter das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 zu beseitigen, damit Tatsachen, die in Bedienung der Interessen Dritter nicht bekannt werden sollen, auch nicht benannt werden dürfen

und in der Bevölkerung eine rechtlich nicht zu rechtfertigende Angst vor der Benennung und angemessenen Bewertung wahrer, allgemein nicht bekannter Tatsachen gefestigt wird, wie im Nazideutschland und in der DDR.

Der Gesetzgeber hat Zivilrichter nicht zum Setzen von Schranken des GG Art. 5 Abs. 1 ermächtigt.

Wahrheitswidrige Tatsachen unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz des GG Art. 5 Abs. 1, der Meinungsfreiheit.

Der Gesetzgeber hat Zivilrichter durch § 824 BGB ausschließlich ermächtigt, eine Schadensersatzpflicht oder Unterlassungspflicht bei ehrverletzenden wahrheitswidrigen Tatsachenaussagen zu bestimmen.

Die diesbezügliche rechtsbeugerische Zivilrechtspraxis ist in der BRD mittlerweile zu einem Gewohnheitsrecht der Zivilrichter und zu einem Schlüssel-Instrument der Beseitigung des Grundrechtes nach GG Art. 5 Abs. 1, im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 in der BRD geworden, da GG Art. 5 Abs. 1, unstrittig seit dem sog. Lüth-Urteil des BVerfG vom 15.1.1958, als konstitutiv für die freiheitlich demokratische Staatsordnung angesehen werden muss.

Das BVerfG hat unmissverständlich dargelegt, dass eine zulässige strafrechtliche Anwendung des § 185 StGB (unbestimmter Beleidigungsbegriff) immer die zuvor erfolgte richterliche Wahrheitsprüfung nach § 193 StGB voraussetzt.

Bei dieser durchgängigen Beseitigung des GG Art. 5 Abs. 1 durch rechtsbeugerische (§ 339 StGB) Richter in der BRD, die sich selbstermächtig über den Gesetzgeber erheben, um das Grundrecht nach GG Art. 5 Abs. 1 zu beseitigen, wie der Familienrichter im Zusammenhang mit den Zwangsimpfungen in Sachsen sich über den Gesetzgeber erhob, um zum Schein einen Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) zu legitimieren, handelt derjenige in den staatlichen Gewalten in der BRD der versucht sich rechtfertigend auf die Entschuldigung für die Untätigkeit darauf zurück zu ziehen, dass man nichts gewusst habe, wie sie vielleicht für die Nazizeit und für die Duldung der Naziverbrechen greifen kann, wie jemand der Vater und Mutter erschlagen hat und dann von einem Gericht die Beachtung mildernder Umstände verlangt, weil er Vollwaise ist.

Mit dem letzten Absatz der Antwort die in Ihrem Auftrag im Internet verbreitet wird, nachdem Sie zuvor vorbringen, von Zwangsimpfungen nichts gewusst zu haben, beweisen Sie eine moralische Primitivität über sich selbst, bei der ein Bürger der BRD sich schämen muss, einem Volk anzugehören, das eine solche Bundeskanzlerin demokratisch legitimiert hat.

Wie soll man denn wissen können, wenn rechtbeugerisch (§ 339 StGB) - in Ihrer abschließenden Verantwortung aufgrund GG Art. 84 Abs. 3 und 4 - Richter Staatsbürger dann bestrafen, wenn der Sache entsprechend angemessen scharf und drastisch die Wirklichkeit in der BRD genannt wird und gesetzes- und pflichtwidrig jeder Ansatz der Wahrheitsprüfung (§ 193 StGB, § 824 BGB) richterlich verweigert wird?

In Ihrer abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin nach GG Art. 84 Abs. 3 und 4 wird gesichert, dass sich die Länder im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung und Sicherung der freiheitlich demokratischen Staatsordnung (Grundordnung), im Rahmen der Beseitigung des Legalitätsprinzips weigern, u.a. die Bundesgesetze § 152 Abs. 2 StPO und § 339 StGB anzuwenden

Das erfolgt zu dem Zwecke, damit in Bedienung der Interessen Dritter mit hohem Status und Ansehen der Personen und Organisationen, die für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung (Grundordnung) unverzichtbar an Gesetz und Recht gebundene Justiz beseitigt wird und dieses geduldet wird.

In einer Justiz, wie sie von den 17 Verfassungen in der BRD abverlangt wird, wären Richter ausschließlich dem Gesetze unterworfen und in Kausalität der Totalunterwerfung unter dem Gesetz vollkommen unabhängig, sowohl vom vorausseilenden Gehorsam (Parteilichkeit) als auch von Ordre de Muftis, die die freiheitlich demokratische Staatsordnung (GG Art. 20) in Bedienung der Interessen Dritter zerstören können und zerstören.

Die vorsätzlich entstellende additive Unabhängigkeit der Richter, die in Praxis, GG Art. 97 Abs. 1 vorsätzlich entstellend, die Richter bei Fehlverhalten unabhängig von der Dienstaufsicht und abschließend unabhängig von Strafandrohungen nach § 339 StGB (Rechtsbeugung) bestimmt,

zerstört die staatliche Ordnung (GG Art. 20) in der BRD, anstatt diese zu schützen und zu sichern.

Die Tatsache, dass in der Strafrechtsgeschichte in der BRD § 339 StGB (Rechtsbeugung) nahezu keinerlei praktische Bedeutung hat, beweist, dass in Selbstüberschätzung den Landesjustizministern seit Bestehen der BRD Fähigkeiten unterstellt werden, die den Fähigkeiten des Jesus, der berechtigt für viele Menschen wahrer Mensch und wahrer Gott ist, weit überlegen ist.

Dem Jesus unterlief bei der Berufung seiner 12 engsten Mitarbeiter, bei der Berufung des Judas, der sich später als Verräter bewies, ein ganz gewaltiger Fehler. Diese Fehlerhaftigkeit des Jesus ist unstrittig.

Bei der Berufung der Richter dagegen unterlaufen Landesjustizminister offensichtlich niemals Fehler.

Nur durch diese Überheblichkeit der Landesjustizminister lässt sich erklären, warum in der Strafrechtsgeschichte der BRD § 339 (Rechtsbeugung) für richterliche Handlungen in der BRD keinerlei Bedeutung hat und erst in Bezug auf richterliche Handlungen in der DDR stärker thematisiert wurde.

In dem Verfahren, in dem der Meineid des Prof. Kurth erfolgte, sicherte die Richterin die durch den Angeklagten benannten Straftaten des Prof. Kurth, in deren Rahmen Prof. Kurth mittels vorsätzlicher Irreführungen das Lebensrecht von vielen Menschen auch in der BRD auslöschte, also mittels Irreführung deren Tod erwirkte, in voller Kenntnis der Folgen seiner bewusst schädigenden, in Bedienung der Interessen demokratisch rechtsstaatlich nicht legitimierter Dritter mit Herrschaftsanspruch über die Menschen in der BRD, erfolgten Irreführungen und Lügen in seiner 20jährigen Amtsausführung als Leiter jeweils einer oder mehrere Bundesoberbehörden (PEI, RKI) im Gesundheitswesen, deren Höhepunkt und Abschluss sein Meineid ist.

Obwohl der Angeklagte seine ihm zur Last gelegte Aussage über Prof. Kurth auf Tatsachenbehauptungen des Prof. Kurth aufbaute, verurteilte die Richterin den Angeklagten,

weil er dem Glauben des Prof. Kurth zuwider gehandelt hätte.

Tatsächlich hat der Angeklagte niemals Aussagen über den Glauben des Prof. Kurth getätigt und Prof. Kurth, selbst wenn es sein Glaube wäre, diesen durchgängig wider besseres Wissen öffentlich als empirisch-wissenschaftlich bewiesene Tatsachen behauptet.

Der Handlung, die dem Angeklagten als Straftat vorgeworfen wurde, lag eine Tatsachenbehauptung zugrunde, die Prof. Kurth im Rahmen der in Amtsausführung des Prof. Kurth erfolgten Rückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde getätigt hat und die unvereinbar mit einer schriftlichen Aussage seiner Dienstvorgesetzten, der Bundesgesundheitsministerin ist, in der die Ministerin gegenüber einem Bundestagsabgeordneten den Kenntnisstand der Bundesgesundheitsbehörden über

einen wissenschaftlichen Sachverhalt wahrheitsgemäß darlegte, der allerdings von einem oberflächlichen Leser des Schreibens der Ministerin falsch verstanden werden kann, wobei möglicherweise Letzteres sogar durch die Ministerin in Bezug auf den Bundestagsabgeordneten beabsichtigt war, indem die Ministerin offensichtlich davon ausging, dass der Abgeordnete das Schreiben der Ministerin nicht genau lesen würde, obwohl die Ministerin davon ausgehen musste, dass Ihr Schreiben unter Anwendung eines wissenschaftlich gebildeten Verstandes genau gelesen würde, da dem Vorgang eine Anfrage eines promovierten Akademikers an den Bundestagsabgeordneten zugrunde lag, was an seinen Titel erkennbar ist und die Ministerin davon ausgehen musste, dass der Abgeordnete ihr Schreiben an den nachfragenden akademisch gebildeten Staatsbürger weiterleiten würde.

Das Schreiben der Ministerin und des Prof. Kurth sind unter der oben genannten Internetadresse in den Dokumenten zum Rosenheimer Vortrag als Dokument 28 (Ministerin) und 29 (Prof. Kurth) zugänglich.

Bei Zusammenfassung dieser beiden Schreiben behauptet Prof. Kurth, in Bedienung der Interessen und Erwartungen Dritter, die erfolgte Fotografie eines Konsens, einer Idee (siehe hierzu Ausführungen in dem Vortrag zu den beiden Dokumenten).

Auf diesem Hintergrund wurde Prof. Kurth in dem als Straftat zur Last gelegten Fax, dem sowohl das entsprechende Zitat der Ministerin als auch die entsprechenden Zitate des Prof. Kurth zugrunde lagen, sachlich logisch und konsequent als „Konsensfotograf“ bezeichnet.

Diesen, der Ministerin durch ihr Schreiben nachweisbaren Sachverhalt des wissenschaftlichen Kenntnisstandes verschwieg die Ministerin jedoch vorsätzlich während ihrer gesamten Amtszeit gegenüber der Öffentlichkeit, auch nach Ihrem Schreiben an den Bundestagsabgeordneten, wie es heute durch ihren Amtsnachfolger erfolgt, mit der Folge schwerer Schädigungen des Recht auf Leben u.a. von Menschen in der BRD.

Durch das Schreiben der Ministerin vom 5.1.2004 an einen Bundestagsabgeordneten bewies die Ministerin gleichzeitig, dass sie gegenüber der Öffentlichkeit vorsätzlich dieselbe Irreführung betrieb, die Prof. Kurth betrieb und zum Abschluss seiner Amtszeit als Leiter von Bundesoberbehörden im Gesundheitsbereich, in dem das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3) die Erfüllung höchster Sorgfaltsanforderungen abverlangt, mit der Lügen und ein Meineid unvereinbar ist, **mit einem Meineid krönte.**

Die Strafvereitelung (Verletzung des Legalitätsprinzips [§ 152 Abs. 2 StPO]) dieses Meineides des Prof. Kurth ist kennzeichnend für die Wirklichkeit in den Gesundheitsbehörden der Bundesregierung und damit auch in den Landesgesundheitsbehörden und in den Gesundheitsbehörden auf Kommunalebene, in Ihrer abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin.

Erst auf diesem realen Hintergrund in der BRD kann verständlicher aber deshalb nicht entschuldbarer werden, dass es zwei vom Freistaat Sachsen berufenen Mitgliedern der Sächsischen Impfkommision (SIKO) gelingen konnte, einen Familienrichter am Amtsgericht Bautzen zu veranlassen, sich über den Gesetzgeber zu erheben und zu stellen und zum Schein die gegen ein Kind, das kein Soldat ist (§ 17 Abs. 4 SG), gerichtete Straftaten der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) zu legalisieren und Mitarbeiter des Landratsamt Bautzen, Jugendamt, auf einer Konferenz im Landratsamt die Durchführung dieser Straftaten beschließen konnten und Ärzte in der Klinik in Dresden diese Straftat ausführen konnten und die Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen öffentlich demonstrativ, nach Kenntnisnahme dieser durch einem staatliches Kollektiv durchgeführten Straftaten, diese Straftaten strafvereitelte und zukünftige Straften sicherte und das Legalitätsprinzip aufgrund des staatlichen hohen Ansehen und Status der Beteiligten und der Interessen Dritter im Hintergrund beseitigte.

(Siehe Anlage: Zeitungsartikel)

Mit der durch den Meineid der Prof. Kurth gekrönten Normalität der schädigenden Irreführung der Menschen in der BRD wurde die staatlicherseits nicht zu leugnende Normalität des vorsätzlich irreführenden und schädigenden staatlichen Umganges mit der praktischen Anwendung der Infektionstheorie bewiesen, die sowohl bei der staatlichen Sicherung des Erfolges des Internationalen Terrorismus ab Okt. 2001 in

der gesamten BRD (siehe Video; Rosenheim), als auch der Rechtsbeugung des Familienrichters in Sachsen, Bautzen, mit der sich der Richter gegen ein Kind gewendet selbstermächtigt über den Gesetzgeber erhob (Siehe unter oben genannte Internetadresse: Dokumente zum ersten Video Zwangsimpfungen in Bautzen), in die staatliche Konkretion im Rahmen des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung (GG Art. 20) in der BRD gebracht wurde.

Selbstverständlich verweigerte die Richterin in dem Berliner Verfahren, in dem Prof. Kurth den Meineid leistete, die Erfüllung ihrer richterlichen Pflicht nach § 244 Abs. 2 StPO der Erforschung der Wahrheit von Amts wegen, im Hinblick auf die dem Angeklagten zur Last gelegten Tatsachenaussagen aufgrund des hohen Status und Ansehen des Prof. Kurth, weil diese Tatsachenaussagen mit dem von Dritten und vom Staat BRD abverlangten herrschenden Glauben und mit der abverlangten Ideologie nicht in Einklang stehen.

Es ist gleich, ob dieses vorsätzliche rechtsbeugerische (§ 339 StGB) Verhalten in einem vorausseilenden richterlichen Gehorsam oder in unmittelbarer Unterwerfung unter einer direkten Ordre de Mufti erfolgte, der sich die Richterin unterwarf.

Diese Richterin konnte dieses Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), von der ihr voll bewusst war, dass sie dadurch die strafbare Schädigung des Lebensrechtes vieler Menschen in der BRD und weltweit sicherte, nur in ihrer Sicherheit begehen, dass bezogen auf die Personengruppe der Richter das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) beseitigt worden ist und sie niemals zur Verantwortung gezogen würde, wie auch Prof. Kurth seinen Meineid nur in dieser ihm durch die Justiz vermittelten Sicherheit begehen konnte (siehe oben: Justiz gegen Dr. Lanka, Meineid von Kurth).

Für die Richterin erkennbar und gewollt sicherte die Richterin durch ihr vorsätzliches Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) die vorsätzliche Verletzung des Lebensrechtes nach GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 vieler Menschen auch in der BRD.

Die Richterin beteiligte sich bewusst und unbedingt vorsätzlich in Bedienung der Interessen Dritter, an der Beseitigung des Grundrecht auf Leben in der BRD, wie es 10 Jahre zuvor von 1996 bis 2001 Staatsanwälte und Richter in Dortmund taten (siehe: www.klein-klein-verlag.de, Buch: „AIDS ist das Verbrechen“).

Auch der Bautzener Familienrichter erhob sich bewusst unbedingt vorsätzlich über den Gesetzgeber. Ihm war voll bewusst, dass § 1666 BGB, mangels Erfüllung des Zitiergebotes (GG Art. 19 Abs.1) ihn nicht zu einem Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eines Kindes gegen den Willen der natürlichen Einwilligungsberechtigten (Eltern, GG Art. 6 Abs. 2) ermächtigt hat.

Das erfolgte durch den Bautzener Familienrichter in der Sicherheit der Beseitigung des Legalitätsprinzips in Bezug auf Richter, also in der Sicherheit für seine Straffen niemals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Der Familienrichter beugte sich bewusst den Interessen Dritter von denen zwei Mitglieder der SIKO, unter ihnen auch der damalige Vors. der SIKO, nach außen hin in Erscheinung traten.

Gleichmaßen sicherten die in dem Rosenheimer Video dargestellten bayerischen Richter in Bedienung der Interessen Dritter den Erfolg des Internationalen Terrorismus in der BRD, für den Prof. Kurth, der bewiesen hat, dass er nicht vor einem Meineid zurück schreckt, die Hauptverantwortung trägt.

Prof. Kurth war im Okt. 2001 bekannt und bewusst, dass im Umgang mit dem Internationalen Terrorismus (sog. Anthraxanschläge) sich alle Gesundheitsbehörden in der BRD ihm wider besseres Wissen über Bakterien unterwerfen würden und auch tatsächlich unterwarfen und in Unterwerfung unter dem hohen Regierungsbeamten Prof. Kurth ihr wissenschaftlich fundiertes bakteriologisches Wissen über Bord warfen, **auch um ihre weitere Karriere im Staatsdienst in der BRD tatsächlich oder vermutlich nicht zu gefährden.**

Das oben genannte Rosenheim-Video, d.h. die Dokumente zu diesen Video beweisen, dass die gesicherte Rechtsbeugung, dass die Beseitigung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) in der BRD, die Beseitigung der Verbindlichkeit von Bundesgesetzen in Bayern (siehe hierzu: GG Art. 84 Abs. 3 und 4) dazu angewendet wurde, ab Okt. 2001 den Erfolg des Intentionalen Terrorismus mit der nach vorne gestellten Medienfigur Bin Ladin zu sichern und die Bevölkerung durch die staatlichen Gewalten in der BRD hilf- und schutzlos der Angsterzeugung durch den Internationalen Terrorismus, also der Angsterzeugung durch die versteckten Hintermänner hinter der Medienfigur Bin Ladin, in Bedienung der Interessen des Internationalen Terrorismus, in Bedienung des Interesse der Angsterzeugung in der Bevölkerung, ausgeliefert werden sollte und ausgeliefert wurde.

Die Gesundheitsbehörden in der BRD, in der Hauptverantwortung des Prof. Kurth (s.o.; Meineid von Kurth), verschweigen mit der Folge der Sicherung des Zieles des Internationalen Terrorismus im Zusammenhang mit den sog. Anthraxanschlägen ab Okt. 2001 das biologisch empirisch-wissenschaftlich gesicherte Wissen, das Bakterien, auch Anthraxbakterien, nur unter Sauerstoffabschluss Gifte produzieren können und auf der Haut und in einem lebenden mit Sauerstoff versorgen

Menschen, auch nicht in der Lunge eines lebenden Menschen, sauerstofffreie Bereich entstehen könnten, in denen Anthraxbakterien Gifte produzieren könnten und theoretisch durch diese Gifte Krankheiten verursacht werden könnten.

Hätte die Bundesregierung, hätten die Gesundheitsbehörden in der BRD sich nicht in Bedienung der Interessen des Internationalen Terrorismus, also der Interessen hinter der kanalisierten Medienfigur Bin Ladin, wider besseres Wissen an dieser vorsätzlichen schädigenden Irreführung der Menschen in der BRD beteiligt, dann wäre auch die Tetanusimpfung und das Impfschadensrisiko infolge von Tetanusimpfungen nicht mehr zu rechtfertigen gewesen, da auch Tetanusbakterien nur unter Sauerstoffabschluss Gifte produzieren können und in einem lebenden Menschen kein sauerstofffreier Bereich bestehen kann, in dem Tetanusbakterien Gifte produzieren können und die Gifte Krankheiten verursachen könnten.

Bekanntlich werden lebende Menschen geimpft und keine Toten. In Leichen bestehen tatsächlich sauerstofffreie Bereiche, in denen Bakterien Gift produzieren können.

Wäre, im Rahmen des tatsächlich u.a. vom Grundgesetz zum Schutz der Bevölkerung das durch einen tatsächlich und nicht nur formal souveränen Staat BRD abverlangte Erfordernisses, dem Ziel des Internationalen Terrorismus im Okt. 2001 staatlicherseits entschieden entgegenzutreten erfolgt, dann wäre nicht nur die verlogene Rechtfertigung des Tetanusimpfschadensrisikos zusammen gebrochen.

Dann wäre das der Einstieg in den Ausstieg der Rechtfertigung für jedes Impfschadensrisiko gewesen.

Dann wäre das der Einstieg in den Ausstieg aus der verhängnisvollen Infektionstheorie gewesen, die als Bestandteil der Volkshygienetheorie der verhängnisvollen zynisch menschenverachtenden und Menschen vernichtenden Rassentheorie keinesfalls nachsteht.

In dem Rosenheimer Video ist auch das staatliche Wissen dokumentiert, dass keine Behörde genannt werden kann die dafür zuständig wäre, zu klären, ob die als biologisch existent als Krankheitserreger behauptet Viren existieren oder nicht existieren (Dokumente 15 und 16).

Es ist auch das Wissen der Gesundheitsbehörden dargelegt, dass die durch den Gesetzgeber für das Impfschadensrisiko nach § 2 Pkt. 11 IfSG bestimmten Rechtfertigungsanforderungen nach § 2 Pkt. 1, 3 und 9 IfSG unter Beachtung des § 1 Abs. 2 IfSG, nicht erfüllt sind.

Unsere Bemühungen die oben genannte, bis heute fortgesetzte Zwangsimpfung in Bautzen abzuwenden, also unsere Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4, stehen im Kontext unserer Bemühungen seit Ende des Jahres 2000 in der BRD, durch „andere Abhilfe“, insbesondere durch die Anwendung rechtstaatlicher Vernunft und der rechtstaatlicher Verpflichtung zur Wahrheit, mit der vorsätzliche schädigende Irreführungen und Lüge unvereinbar sind, gleich in Bedienung wessen Interesses diese staatlicherseits erfolgten schädigenden Irreführungen getätigt werden, **die staatlichen Straftaten im Zusammenhang mit Impfungen abzuwenden.**

Die Eltern des Kindes, das durch den Freistaat Sachsen

(Familiengericht, Jugendamt [Ergänzungspfleger], Ärzte, die sich der Rechtswidrigkeit und durch Gesetz bestimmten Strafbarkeit, § 224 StGB, ihrer Handlung voll bewusst waren)

zwangsweise geimpft worden ist und weiterhin zwangsweise geimpft wird, brachten nicht einmal die berechtigten Zweifel an der Erfüllung der durch das Gesetz bestimmten Rechtfertigungsanforderungen für das Impfschadensrisiko vor

(§ 1 Abs. 2, § 2 Pkt. 1, 3 und 9 IfSG),

sondern brachten lediglich die verbindliche Verfassungs- und Gesetzeslage und Zweifel an der Erfüllung der durch das Gesetz durch § 2 Pkt. 9 IfSG (Nutznachweis. Wirksamkeitsnachweis) bestimmten Rechtfertigungsanforderung für das Impfschadensrisiko nach § 2 Pkt. 11 IfSG vor.

Weil die Beteiligten (Betreibende Ärzte der SIKO, Familienrichter, Landratsamt/Jugendamt) ganz genau wussten, dass diese wider besseres Wissen als existent behaupteten Nutzen- bzw. Wirksamkeitsnachweise tatsächlich nicht existieren, wurde den Eltern auf Betreiben von Mitgliedern der SIKO das Sorgerecht entzogen.

Das antragstellende und ausführende Landratsamt, Jugendamt und der Familienrichter, verlangten diesen Nachweis vor Entscheidung zur Gabe des Impfstoffes in das chronisch kranke Kind von dem betreibenden Arzt, dem Mitgliedern der SIKO oder von einem anderen Arzt, nicht.

In der Antwort, die Sie als Bundeskanzlerin in Ihrem Auftrage geben lassen, nehmen Sie im vierten Absatz auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) Bezug.

Tatsächlich nennt keine einzige dieser Impfeempfehlungen nach § 20 Abs. 2 IfSG Beweise, zumindest eine Publikation, die Grundlage der Impfeempfehlungen der Länder nach § 20 Abs. 3 IfSG sind, die die Erfüllung der durch § 1 Abs. 2 und § 2 Pkt. 1, 3 und 9 IfSG durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber zwingend zu erfüllenden Rechtfertigungsanforderung für das Impfschadensrisiko nach § 2 Pkt. 11 IfSG überprüf- und nachvollziehbar beweisen.

Auch das RKI kann trotz durch das Gesetz erfolgter eindeutiger Bestimmung des Auftrages der Forschung zur Ursache übertragbarer Krankheiten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 IfSG), zu der im ersten Forschungsschritt die kontinuierliche Sichtung der internationalen Fachliteratur gehört, keine publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweise benennen, die belegen, dass die durch den Gesetzgeber in § 2 Pkt. 1 (Erregernachweis), Pkt. 3 (Verursachungsnachweis) und Pkt. 9 (Nutzenachweis, Wirksamkeitsnachweis) IfSG bestimmten, zu erfüllenden Rechtfertigungsvoraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, deren Nachweisbarkeit und erfolgte Erfüllung aber Voraussetzung ist, um eine Schutzimpfung i.S.d. § 2 Pkt. 9 IfSG, also um eine Schutzimpfung i.S.d.G. behaupten zu dürfen und rechtfertigend zulässigen staatlichen Handlungen (z.B. öffentlichen Impfeempfehlungen nach § 20 Abs. 2 und 3 IfSG) zugrunde legen zu dürfen.

Auch das ist nicht nur dem RKI, von 1996 bis 2007 unter der Präsidentschaft des Prof. Kurth (s.o.: Meineid von Kurth), ganz genau bekannt.

Die staatlichen Gewalten im Freistaat Sachsen entzogen den Eltern das Sorgerecht, weil die Eltern vor Impfentscheidung von dem später den Sorgerechtsentzug betreibenden Arzt, einem durch den Freistaat Sachsen berufenen Mitglied der Sächsischen Impfkommission (SIKO), auf die Eröffnung des Zuganges zu Wirksamkeitsnachweisen bestanden, weil alle Beteiligten ganz genau wissen, dass

derartige Nachweise nach § 2 Pkt. 9 IfSG nicht existieren und lediglich, auf das Ende des 19. Jahrhundert zurückgehende Glaubensbekenntnisse existieren, die heute bewusst und unbedingt vorsätzlich durch staatliche Gewalten in der BRD, durch Gesundheitsbehörden in der Hauptverantwortung des RKI, deren Präsident Prof. Kurth von 1996 bis 2007 war, der selbst vor einem Meineid nicht zurück schreckt (s.o.), wieder besseres Wissen

als empirisch-wissenschaftlich bewiesene und publizierte Tatsachen behauptet (vorgelogen) werden.

Auf S. 1 im vierten Absatz Ihrer Antwort verweisen Sie auf die Impfeempfehlungen der STIKO.

Seit Jahren bestimmen diese Empfehlungen, dass die Impfleistungen des Arztes zur Durchführung einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung nicht nur in der Gabe des Impfstoffes besteht, sondern u.a. die durch den Arzt zu erfolgende Information über den Nutzen der Impfung (§ 2 Pkt. 9 IfSG) umfasst.

Die Empfehlungen weisen ausdrücklich auf die Aufklärungspflicht des Arztes vor der Gabe von Impfstoffen hin.

Die Empfehlungen weisen darauf hin, dass auch dann, wenn die Aufklärung in schriftlicher Form durch Merkblätter erfolgt, der Arzt Gelegenheit zu weitergehenden Informationen durch ein Gespräch geben muss.

Es sei dahingestellt, ob, auf der Grundlage der mangelnder Erfüllung der durch das Gesetz bestimmten Rechtfertigungsanforderungen (§ 2 Pkt. 1, 3 und 9 IfSG) bei pflichtgemäßer wahrheitsgemäßer Aufklärung durch den Arzt, die im Kerngehalt dann wahr ist, wenn der Arzt klar darlegt, dass außer der Tatsache des Impfschadensrisiko alle gesetzlich abgeforderten Rechtfertigungen für die Gabe von Impfstoffen und für das Impfschadensrisiko ausschließlich eine Glaubensangelegenheit ist, da keine publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweise existieren,

es in der BRD jemals zu einer rechtswirksamen Einwilligung in die Gabe von Impfstoffen kommen konnte und kommen kann.

Jedenfalls verlangten die Eltern vom Arzt, im Rahmen des Aufklärungsgespräches, das anzubieten der Arzt entsprechend der Empfehlungen der STIKO verpflichtet ist,

Wirksamkeitsnachweise (Nutzenachweise bzw. Wirksamkeitsnachweise, also Nachweise der Möglichkeit der Schutzwirkung, § 2 Pkt. 9 IfSG), die das SIKO Mitglied nicht zugänglich machen konnte, weil der Arzt ganz genau wusste, dass diese nicht existieren, sondern nur Glaubensbekenntnisse existieren, die wider besseres Wissen als publizierte empirisch-wissenschaftliche Tatsachen behauptet (dreist vorgelogen) werden.

Anstatt dass der Arzt, ein Mitglied der SIKO, diese Wirksamkeitsnachweise zugänglich gemacht hätte oder wahr und klar benannt hätte, dass keine Wirksamkeitsnachweis existieren und der Nutzen der Impfung eine reine Glaubensangelegenheit ist, betrieb das SIKO-Mitglied erfolgreich den Entzug des elterlichen Sorgerechtes, des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und der Gesundheitsfürsorge, damit an dem Kind die Straftaten (§ 224 StGB) der gesetzwidrigen Zwangsimpfungen durchgeführt werden konnten und können.

Als Mitglied der SIKO und als Kenner der für das Impfen maßgeblichen Verfassungs- und Gesetzeslage, betrieben das SIKO-Mitglied, gestützt durch den damaligen Vors. der SIKO, den Sorgerechtsentzug, in der Kenntnis, dass der Gesetzgeber, da das Kind zweifelsfrei kein Soldat ist, keinen Familienrichter durch § 1666 BGB, da § 1666 BGB nicht den Anforderungen des Zitiergebot (GG Art. 19 Abs. 1) genügt und **GG Art. 2 Abs. 2 Satz 3 nicht zu einem sog. Richterrecht ermächtigt**, zu einem solchen Eingriff in die Grundrechte nach GG Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 i.V.m. GG Art. 6 Abs. 2 ermächtigt hat.

Hier lag ein unbedingter Vorsatz der beiden SIKO-Mitglieder in Bedienung der Interessen Dritter vor, dem sich der Familienrichter und das Landratsamt, Jugendamt und ausführende Ärzte bewusst und unbedingt vorsätzlich beugten, in der Sicherheit niemals dienst- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, in der Sicherheit, dass aufgrund des hohen Status und Ansehen der in dem staatlichen Handlungskollektiv Beteiligten und der Interessen Dritter, das Legalitätsprinzip, die Verbindlichkeit des Bundesgesetzes § 152 Abs. 2, beseitigt worden ist.

Genau diese Beseitigung des Legalitätsprinzips bewies die StA des Freistaates Sachsen demonstrativ am 13.4.2010 vor Öffentlichkeit (siehe Anlage: kurzer Zeitungsartikel).

Die StA des Freistaates Sachsen kann diese erfolgte öffentliche Beweiserbringung ihrer unbedingten Absicht zur Beseitigung des Legalitätsprinzips nie mehr leugnen.

Die Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen, die Regierung des Freistaates Sachsen, ist sich sicher, dass das Legalitätsprinzip auch in Bezug auf Staatsanwälte in der Staatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen beseitigt worden ist,

weil die Bundesregierung, in Ihrer abschließenden Verantwortung als Bundeskanzlerin, ihre Aufsichtspflicht über die Ausführung der Bundesgesetze nach GG Art 84 Abs. 3 und 4 durchgängig nicht erfüllt.

Am Rande sei nur vermerkt, dass die Familie, weil die Eltern im Interesse des Kindeswohls nicht wollen, dass die Familie auseinander gerissen wird, seit über einem Jahr, mittlerweile mit sechs Personen zwangsweise in einem Heim in einem 24 qm großen Raum lebt, während das kleine alte Haus, das die Familie gemietet hat und hinreichend Platz für die Familie, auch zum Wohle der Kinder bietet, leer steht.

Ich füge einen kurzen Zeitungsartikel aus der Sächsischen Zeitung (Bautzen) vom 13.4.2001 bei.

In den wenigen Zeilen dieses Artikels ist belegt:

Ein Kind wurde zwangsweise gegen den Willen der Eltern geimpft.

Die Staatsanwaltschaft hat von diesem Vorgang Kenntnis erlangt und sicherte die Durchführung dieses Officialdelikt nach § 224 StGB durch Beseitigung des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO).

„Andere Abhilfe“ (GG Art. 20 Abs. 4) unter Beachtung der Pflicht zur Wahl des mildesten Mittels, in Form von scharfen und drastischen Formulierungen zur Abwendung dieses, vorsätzlich die Verfassung missachtenden und die Verfassung jedweder Verbindlichkeit entziehenden Officialdeliktes der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB, waren nicht nur nicht möglich, sondern derjenige der das tut, der wird durch den Staat verfolgt und durch eine sich beugende (§ 339 StGB) abhängige Richterschaft bestraft (wie in der DDR!).

Mit der in Ihrem Auftrage als Bundeskanzlerin erfolgten Antwort auf das zugrundeliegende Anliegen lassen Sie als Bundeskanzlerin lediglich die Beweislage festigen, dass „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs.4 **„nicht möglich ist“** und auch Sie als Bundeskanzlerin ganz persönlich jedem Deutschen das Recht zum Widerstand gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD, einschließlich gegen Ihre Person, zugewiesen haben, bei deren Anwendung, wie bei den fortgesetzten Zwangsimpfung an dem Kind, auch jedes Mal der Tod billigend in Kauf zu nehmen ist.

Auf dem Hintergrund unserer mittlerweile 15 Jahre andauernden Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4, beginnend mit der Frage vom 14.2.1995 an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Wahrnehmung des Regierungsangebotes, Fragen zu AIDS beantwortet zu bekommen und der hieraufhin einsetzenden dreisten staatliche Lügengeschichte in der BRD über die Existenz eines Fotos des von allen Fremdbestandteilen gereinigten, also isolierten HIV, die ihren vorläufigen staatlichen Höhepunkt in der BRD in der Strafvereitelung des Verbrechens des Meineides des Prof. Kurth (s.o. Beweisvideo der unbedingten Absicht des Prof. Kurth) gefunden haben, werden wir ihnen, in ihrem persönlichen Auftrag erbrachten Beweis, dass „andere Abhilfe nicht möglich ist“ (GG Art. 20 Abs.4) in geeigneter Form lebenswilligen Deutschen mitteilen.

Dafür, wie diese Deutschen mit diesen Informationen im Hinblick auf das ihnen auch durch Sie als Bundeskanzlerin zugewiesene Recht nach GG Art. 20 Abs. 4 umgehen werden, tragen wir keine Verantwortung,

Die Verantwortung tragen diejenigen, die jedem Deutschen das Recht zum Widerstand nach GG Art. 20 Abs. 4, also des Rechtes der Zufügung von Personenschäden bei Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD, bei denen der Tod billigend in Kauf zu nehmen ist, zugewiesen haben.

Diese Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD können sich rechtfertigend nicht darauf berufen, dass sie als Personen in der staatlichen Gewalt in der „neuen Kultur der Verantwortungslosigkeit“ gefangen seien, die jetzt im Zusammenhang mit den Ereignissen bei der Love-Parade in Duisburg immer deutlicher und auch thematisiert wird, weil jeder die Verantwortung „auf die Anderen“ schiebt und niemand der angeblich Verantwortlichen zu seiner Verantwortung steht.

Die Tatsache, dass sich die Stadt Duisburg sich selbst und anderen vorgelogen hat, es würde eine Veranstaltung mit nur ca. 250.000 Menschen durchgeführt und aus Imagegeilheit diese Veranstaltung in Duisburg haben wollte und deshalb blind und selbstverblendet für die Wirklichkeit wurde, **ist kennzeichnend für die heutige lebenszerstörende neue Kultur der Verantwortungslosigkeit in der BRD**, der auch Sie Frau Bundeskanzlerin sich unterwerfen, wie die in Ihren Auftrag erfolgte Antwort auf das ernsthafte Anliegen der tatsächlich durchgeführten Zwangsimpfungen in Sachsen beweist, mit hoher abschließender Relevanz im Hinblick auf GG Art. 20 Abs. 4 (Widerstandsrecht) für jeden Deutschen.

Das berechtigte Interesse an der Wahrnehmung des zugewiesenen Widerstandsrechtes (GG Art. 20 Abs. 4) gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD besteht auch darin, dass jeder Deutsche zu jedem Zeitpunkt jederzeit Opfer derartiger verfassungsfeindlicher und die staatliche Ordnung (GG Art. 20 Abs. 2) zerstörende staatlicher Willkür und staatlicher Straftaten in der BRD werden kann.

Die Wahrnehmung des Widerstandsrechts nach GG Art. 20 Abs. 4 gegen Personen in staatlichen Gewalten in der BRD ist auch ein im gesunden Egoismus gründender Selbstschutz lebenswilliger Deutscher.

Das ist allen in den staatlichen Gewalten in der BRD Tätigen, die alle diese Situation der Aktivitäten des Unternehmens der Beseitigung der staatlichen Ordnung nach GG Art. 20 in der BRD dulden, und ihr Gehalt oder ihre Diäten unter der von ihnen freiwillig akzeptierten Rahmenbedingung des Widerstandsrecht nach GG Art. 20 Abs. 4 beziehen, **ganz genau bekannt**.

Auch auf diesem Hintergrund ist staatsbürgerlich praktisch zu bewerten, wenn Sie im Internet unter „Direkt zur Kanzlerin!“ auf das Vorbringen einer Staatsbürgerin „In Sachsen wird ein krankes Mädchen gegen den Willen der Eltern geimpft“ nur mit einem Referieren der verbindlichen Verfassungs- und Gesetzeslage, die der Staatsbürgerin im Kern bekannt ist, wie ihre Frage und Bitte um „schnelle Hilfe“ (andere Abhilfe i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4) beweist, beantworten, als entspräche die Verfassungs- und Gesetzeslage der staatlichen Wirklichkeit in der BRD, auch bezogen auf eine Familie, die seit einem Jahr, in Ausführung einer Sippenbestrafung

insbesondere für die anderen Kinder, mit sechs Personen in einen Raum von 24 qm gezwungen ist, schlimmer als in einem Gefängnis, und das deshalb,

weil die Eltern vor Impfentscheidung Aufklärung über die Tatsachen der Wirksamkeitsnachweise der Impfungen verlangten und sich mit unbewiesenen und unbelegten Glaubensbekenntnissen nicht zufrieden gaben.

Die in Ihrem Auftrag erfolgte Antwort, mit der Sie den Irrtum festigen wollen, die Verfassungs- und Gesetzeslage wäre in der BRD verbindlich, kann und darf nur als menschenverachtend zynisch bewertet werden.

Wäre in der BRD die Verfassungs- und Gesetzeslage für die staatlichen Gewalten verbindlich, hätte es für die Staatsbürgerin keinen Grund gegeben, sich im Internet unter „Direkt zur Kanzlerin“ zu melden.

Sie lassen öffentlich beweisen, dass „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 nicht möglich ist und weisen hierdurch jedem Deutschen das Recht zum Widerstand (GG Art. 20 Abs. 4) gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD zu.

Es ist gleich ob Sie sich bewusst sind, was sie tun oder ob Sie als Bundeskanzlerin nicht wissen und nicht wollen, was Sie tatsächlich tun oder in Ihrem Auftrag tatsächlich tun lassen!

Diese Antwort im Internet unter „Direkt zur Kanzlerin!“ erfolgt in Ihrem Auftrag auf dem Hintergrund von über 15jährigen erfolglosen staatsbürgerlichen Bemühungen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4, das mehrfach ausdrücklich als Bemühen um „andere Abhilfe“ i.S.d. GG Art. 20 Abs. 4 ausgewiesen wurde.

Wir werden zukünftig im Rahmen unserer Möglichkeiten (Publikationen, Internet usw.) darstellen, dass Sie persönlich den Auftrag gaben jedem Deutschen nachzuweisen, dass „andere Abhilfe nicht möglich ist“ und Sie persönlich dadurch jedem Deutschen das Recht zum Widerstand (GG Art. 20 Abs. 4) zugewiesen haben, bei dem auch Personenschäden, Ihre Person nicht ausgenommen, bis hin zum Tode billigend in Kauf zu nehmen sind.

Sie mögen sich fragen, welche Wirkung wir in der Bevölkerung in der BRD haben?

Das können wir Ihnen auch nicht sagen, da wir keine Organisation sind und im Zusammenhang mit uns **autonom handelnde** Personen mehr oder weniger zusammen wirken.

Tatsache der jüngsten Geschichte ist aber:

1999 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die kommende Influenzapandemie, von der man nicht sagen könne, wann sie eintritt und von dem man nur mit Sicherheit sagen könne, dass sie eintritt, für verbindlich.

Das beschloss die WHO noch bevor die der Medienfigur Bin Ladin als Verantwortlicher zugeschriebene Aktionskette „11.9.2001 (New York) – Anthraxpanik – Pockenpanik – Vogelgrippepanik – Schweinegrippepanik“ am 11.9.2001 schlagartig durch einen globalen Angst-Schock einsetzte.

Beginnend bei Anthrax haben wir von Anfang an auf einen der Wahrheit verpflichteten staatlichen Umgang mit diesen Herausforderungen des Internationalen Terrorismus gedrängt.

Zur Vogelgrippepanik haben wir ein Buch herausgebracht, in dem das staatliche Handeln wider besseres Wissen im Zusammenhang mit der Vogelgrippe in der BRD anhand staatlicher Dokumente belegt ist.

Zur durch die WHO geplanten Schweinegrippepandemie (die tatsächlich als eine Medikamenten- und Impfschadenspandemie geplant war), haben wir im Rahmen unserer Möglichkeiten aufgezeigt, dass Ziel dieses Planes entsprechend der Pandemiepläne in der BRD, der geplante Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in der BRD, für den dann ein niemals nachgewiesenes Virus (H1N1) verantwortlich gemacht werden sollte und wir haben aufgezeigt, was gespritzt werden sollte, nämlich Nano-Partikel, die nicht nur das „zweite Erbgut“, das Erbgut in den Mitochondrien in den Eizellen der potentiellen Mütter schädigen sollten.

Die Vernunft des Deutschen Volkes hat sowohl der WHO als auch den Gesundheitsbehörden in der BRD durch die „Demokratie mit den Füßen“ die „Rote Karte“ gezeigt.

Der Anteil der Bevölkerung, die auf die staatlichen Irreführungen hereinfielen und sich schädigen (impfen) ließen, liegt weit unter 10 %.

Wie groß unser Anteil daran ist, dass die Bevölkerung in der BRD dem Staat BRD die „Rote Karte“ gezeigt hat, können wir nicht sagen und lässt sich nicht feststellen.

Die Folgen und Wirkungen unseres Handelns liegen jenseits unserer Kontrolle.

Unstrittige Tatsache ist nur, dass wir aktiv tätig waren und über 90 % der Bevölkerung in der BRD das taten, was wir begründet als erforderlich dargelegt hatten:

Durch die „Demokratie mit den Füßen“ dem Staat BRD die „Rote Karte“ zeigen.

Und das erfolgte angesichts der extremst unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten, die dem Staat BRD und die uns zur Verfügung standen, wobei unsere finanziellen Möglichkeiten gegen Null strebten.

Auch auf diesem Hintergrund können wir nicht sagen, welche Wirkung es haben wird, wenn wir zukünftig nicht nur noch klarer benennen werden, dass jedem Deutschen das Recht zum Widerstand zugewiesen worden ist, sondern dass Sie persönlich als Bundeskanzlerin jedem Deutschen dieses Recht, auch gegen Ihre Person gerichtet, zugewiesen haben, bei dessen Wahrnehmung auch Personenschäden bis hin zum Tode billigend in Kauf zu nehmen sind.

Unter Bezugnahme auf Roman Herzog werden wir aber auch darauf hinweisen, dass man sich bei der Wahrnehmung des Widerstandsrechtes (GG Art. 20 Abs. 4) nicht erwischen lassen soll, da niemand in der BRD in der die rechtstaatliche Ordnung die das Grundgesetz zwingend verlangt, beseitigt worden ist, der sein ihm zugewiesenes Widerstandsrecht wahrnimmt, danach mit einem rechtstaatlichen Verfahren rechnen kann, was, neben den anderen Verfahren, die wir dargestellt haben, auch in dem rechtsbeugischen (§ 339 StGB) Verfahren, das dem Zeitungsartikel in der Anlage zugrunde liegt, **durch die Justiz demonstrativ öffentlich bewiesen wurde.**

Wir können nur sagen und sagen offen und frühzeitig genug, um noch „andere Abhilfe“ zu schaffen, was wir tun werden und wir tun was wir sagen.

Wir sagen, was wir tun und wir tun, was wir sagen. Dafür sind wir bekannt.

Mit der Antwort in Ihrem Auftrag weisen Sie als Bundeskanzlerin, von höchster staatlicher Stelle her, jedem Deutschen das Recht zum Widerstand gegen Personen in den staatlichen Gewalten in der BRD, Ihre Person nicht ausgenommen, zu, bei dessen Wahrnehmung auch Personenschäden bis hin zum Tode billigend in Kauf zu nehmen sind.

Alle in den staatlichen Gewalten in der BRD Tätigen haben sich freiwillig zu einer Tätigkeit unter der Rahmenbedingung des GG Art. 20 Abs. 4 entschieden.

Keiner wurde hierzu gezwungen.

Mit freundlichem Gruß

Karl Krafeld

PS:

Ich halte mir vor, dieses Schreiben im Internet zu verbreiten, damit Sie nie deutsch-gewohnheitsmäßig behaupten, oder auch sich selbst vorlügen können, Sie hätten nichts gewusst.

Anlagen:

Internetauszüge aus „Direkt zur Kanzlerin!“, Gesundheit

„Zwangsimpfung in Sachsen“

„Re; Zwangsimpfung in Sachsen“

Artikel aus der Sächsischen Zeitung, Bautzen, vom 13.4.2010

„Impfgegner ab heute vor Gericht“, mit Kommentar zum Verfahren